

Die österreichische Sozialversicherung.

(Nach dem Stande zu Mitte November 1936.)

Nachdruck nur mit schriftlicher Zustimmung des Verfassers gestattet.

Eine vergleichende Zusammenstellung der praktisch wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen.

Vorfaßt von Dr. Eugen Spaun.

I. Gewerbliche Sozialversicherung.

Bundesgesetz v. 28. März 1935, B. G. Bl. 107/35, I. Novelle B. G. Bl. 220/36, ferner für Genossenschafts-Krankenkassen Bundesgesetz B. G. Bl. 547/35.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Umfang der Versicherung (Fürsorge): Kranken-, Unfalls- und Invaliden(Pensions-, Provisions-)versicherung, Arbeitslosenfürsorge und Altersfürsorge für die auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses berufsmäßig Beschäftigten, die nachstehenden berufständischen Hauptgruppen angehören: 1. Industrie und Bergbau, 2. Gewerbe, 3. Handel und Verkehr, 4. Geld-, Kredit- und Versicherungsverkehr, 4. freie Berufe, 5. öffentlicher Dienst, 6. Hauswirtschaft.

Das Gesetz gilt nur teilweise: für Personen, die den Vorschriften über die Sozialversicherung der dem öffentlichen Verkehr dienen den Eisenbahnen unterliegen, sowie für zeitvertragliche Militärpersonen (für beide nur bezüglich der Arbeitslosenfürsorge); für Personen, die den Vorschriften über die landwirtschaftliche Sozialversicherung unterliegen (nur bezüglich der Leistungen der Angestelltenversicherung und bezüglich der Arbeitslosenfürsorge für Forst- und Sägearbeiter); es gilt nicht für Personen, die der Krankenversicherung der Bundesangestellten oder der Postarbeiterversicherung unterliegen.

Arbeit(Dienst)geber: Als solcher gilt immer derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb (die Hauswirtschaft) geführt wird, in dem der Verschöfter beschäftigt ist, auch wenn er den Verschöteren durch Mittelpersonen (Zwischenmeister u. dgl.) in Arbeit oder Dienst genommen hat oder ihn auf Leistungen Dritter an Stelle des Arbeitsvertrages (Trinkgelder u. dgl.) verweist. Pflichten der Arbeit(Dienst)geber: a) Anzeige von Betriebsveränderung (als solche gilt der Eintritt des ersten versicherungspflichtigen Arbeit/Dienstnehmers in die Beschäftigung) binnen 3 Tagen bei der zuständigen Krankenkasse;

b) Meldung jedes Versicherungspflichtigen binnen 3 Tagen nach dem Eintritt, Abmeldung binnen 3 Tagen nach dem Erlöschen der Versicherungspflicht bei der zuständigen Krankenkasse;

c) Erstattung der Unfallsanzeige bei jedem Arbeits(Dienst)unfall, der den Tod oder eine mehr als dreitägige Erwerbsunfähigkeit eines Verschöters zur Folge hat, in dreifacher Ausfertigung an die zuständige Versicherungsanstalt (Arbeiterversicherungsanstalt, Angestelltenversicherungsanstalt, Sonderversicherungsanstalt) binnen 5 Tagen;

d) Erteilung der verlangten Auskünfte über alle für das Versicherungsverhältnis maßgebenden Umstände an die anfragenden Versicherungsträger, Arbeitsgemeinschaften und Behörden der Arbeitslosenfürsorge;

e) Gewährung der Bucheinrichung an gehörig ausgewiesene Organe der unter d) erwähnten Stellen;

f) regelmäßige und fristgerechte Einzahlung der Sozialversicherungsbeiträge;

g) Ausstellung der Arbeitgeberbefähigung in der vorgeschriebenen Form an Arbeitnehmer, auch bereits ausgetretene, wenn diese sie für die Gestellungnahme von Versicherungsansprüchen benötigen.

Versicherungspflicht, Beginn und Ende: Unabhängig von der An- oder Abmeldung beginnt die Versicherungspflicht mit dem Eintritt in die sie begründende Beschäftigung und endet mit deren Beendigung oder unabhängig vom juristischen Endpunkt des Arbeits(Dienst-, Lehr-)verhältnisses zugleich mit dem Anspruch auf Entgelt.

Berufsberechtigung: 1. in der Arbeiterversicherung: a) Selbstversicherung bestimmt Kategorien von Arbeitern, die von der Versicherungspflicht ausgenommen sind, u. zw.: Bediensteten, Wäscherinnen, Näherinnen u. dgl. im Einzelhaushalt, unfestl. (nicht regelmäßig) und nicht mehr als 40 Arbeitsstunden in einer Woche) Beschäftigte und berufsmäßig bei mehreren Arbeitgebern (so daß der Lebensunterhalt nur durch Arbeit bei mehreren Arbeitgebern zusammen verdient werden kann) Beschäftigte; b) freiwillige Fortsetzung der Krankenversicherung (steht Ausgeschiedenen frei, die in den letzten 12 Monaten wenigstens durch 26 Wochen pflichtversichert waren, solange sie weder selbstständig erwerbstätig noch pflichtversichert sind). Die Selbstversicherung beginnt mit dem Aufnahmetag, der Anspruch auf Leistungen nach dreimonatiger Beitragszeit; sie endet mit Eintritt der Versicherungspflicht, mit Verlegung des Wohnsitzes aus dem Kaiserstrecken und wenn der Verschöter den Beitrag durch mehr als einen Monat nicht eingezahlt hat. Die freiwillige Fortsetzung der Versicherung beginnt, wenn der Verschöter sich innerhalb von 4 Wochen nach Auscheiden aus der Pflichtversicherung anmeldet; sie endet mit dem Eintritt der Versicherungspflicht und wenn der Verschöter mit dem Beitrag durch mehr als einen Monat im Rückstand bleibt.

2. in der Angestelltenversicherung: a) Selbstversicherung allein arbeitender Lehrer und Erzieher (Kranken- und Pensionsversicherung), b) freiwillige Fortsetzung der Krankenversicherung (nach wenigstens 12 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung), solange der Verschöter weder selbstständig erwerbstätig noch anderweitig versicherungspflichtig ist, c) freiwillige Fortsetzung der Pensionsversicherung (nach Erwerbung von wenigstens 60 anrechenbaren Beitragsmonaten, solange sie nicht pensionsversicherungspflichtig sind), d) freiwillige Krankenversicherung durch den Dienstgeber (bei der Versicherungspflicht ausgenommenen Angestellten des öffentlichen Dienstes und der Donaupfahlungsunternehmungen). Die Selbstversicherung beginnt mit dem Aufnahmetag, der Anspruch auf Leistungen nach sechsmonatiger Beitragszeit; sie endet durch Unterlassung der Beitragszahlung während mehr als zweier Monate. Die freiwillige Fortsetzung beginnt, wenn der Verschöter sich innerhalb von Monatsfrist nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung anmeldet; sie endet durch Unterlassung der Beitragszahlung während mehr als eines Monates in der Krankenversicherung, zweier Monate in der Pensionsversicherung. Die freiwillige Krankenversicherung durch den Dienstgeber wird durch Vertrag, der mit Zustimmung des Angestellten abzuschließen ist, begründet.

Beitragsgrundlage: 1. für Versicherungspflichtige der Arbeitsverdienst (Gehalt) bis zur Höchstgrenze von 750 S im Tage, 45 S in der Woche oder 19 S im Monat bei Arbeitern, zwischen 80 S und 400 S im Monat bei Angestellten; die Sonderversicherungsanstalten (der Press- und der Pharmazeuten) rechnen für die Unfalls- und Pensionsversicherung den Gehalt bis zu 800 S im Monat an; bei Angestelltenversicherern, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt die Beitragsgrundlage einheitlich 80 S im Monat; 2. für Versicherungsberechtigte, u. zw.: a) Selbstversicherer in der Arbeiterversicherung nach Wahl des Verschöters 65 S, 91 S, 117 S oder 143 S im Monat, wobei die einmal gemahnte Beitragsgrundlage während der Versicherungsduauer beizubehalten ist; Selbstversicherer in der Angestelltenversicherung nach Wahl des Verschöters im Beitrag von 160 S bis 400 S, der alljährlich in Jänner innerhalb der Grenzen um 10 S bis 20 S erhöht und beliebig erneuert werden kann, b) freiwillig die Arbeiterkrankenversicherung Fortschende der mittlere Arbeitsverdienst der Lohnkasse, in die der Verschöter in der Pflichtversicherung zuletzt einzurichten gewesen wäre, oder mit Zustimmung des Kassenvorstandes der nächstmöglichen Lohnkasse; freiwillig die Angestelltenversicherung Fortschende der Durchschnitt der Beitragsgrundlagen der letzten 12 Beitragsmonate der Pflichtversicherung, wobei die Fortsetzung der Pensionsversicherung einmal eine niedrigere Beitragsgrundlage gewählt werden kann, c) freiwillig durch den Dienstgeber krankenversicherte Angestellte wie bei Versicherungspflichtigen, 3. für die Krankenversicherung der Rentenempfänger die Rente.

Die Beitragsgrundlage bleibt bestehen, wenn der Versicherte auch vorübergehend nach gesetzlicher Vorschrift (z. B. § 8, Abs. 1 und 2, Angest.-Ges.) nur einen Teil des Entgeltes bezieht. Bei mehrfacher Beschäftigung gelten für Angestellte die Mindestgrenzen nicht.

In der Arbeiterversicherung kann für bestimmte Gruppen von Bediensteten der anrechenbare Arbeitsverdienst durch Verordnung allgemein festgesetzt werden (bisher erfolgt für Lehrlinge im 1. und 2. Lehrjahr mit 6 S für die Woche, im 3. und 4. Lehrjahr mit 9 S für die Woche, wobei aber bei Lehrlingen mit einer Vaterschädigung von mehr als 10 S in der Woche die tatsächliche Arbeitsverdienst gilt;

Hausgehilfen im Einzelhaushalt mit 75 S monatlich;

Hausbesorger, bei denen nur Wohnung, Reinigungsgeld und Sperrgeld in Betracht kommen und zusammen im Durchschnitt nicht mehr als 50 S im Monat betragen, 50 S für den Monat, sonst 75 S für den Monat;

Bedienstete im Gast- und Schankgewerbe, soweit ein Kollektivvertrag besteht, ohne Rücksicht auf Naturalverpflegung und Trinkgeldbezug mit der Kollektivvertragslöhne, die für Unverpflegte gleicher Verwendung ohne Trinkgeld gelten).

Arbeitsverdienst: Außer den Lohn (Gehalt), u. zw. Barlohn und Sachbezügen sowie Leistungen Dritter, soweit sie üblich und auf die Bemessung des Lohnes von Einfluß sind, gelten als Arbeitsverdienst auch Überstunden, Tantieme, Remunerations u. dgl. Maßgebend ist immer der in einem bestimmten Zeitraum anfallende Arbeitsverdienst (Tage, Wochen-, Monatslohn), bei Stundlohn das in einer Woche auftretende Vielfache, entsprechend den geleisteten Arbeitsstunden.

Bei regelmäßiger im Aufzähldienst verordneten Angestellten ist ein Drittel der Tagessalder einzubeziehen. Gang ausnahmsweise eingesetzene Lohnhöchstbeträge bleiben außer Betracht.

Beiträge: Für alle Versicherungszeuge zusammen gilt stets ein einheitlicher „Sozialversicherungsbeitrag“, der an die zuständige Krankenkasse einzuzahlen und von dieser an die anderen anteilberechtigten (Rentenversicherung, Arbeitslosen- und Altersfürsorge) aufzuteilen ist. Ausnahmen von diesem Grundsatz nur bei der Krankenversicherung der Rentner (Versicherungsanstalt zieht Beitrag von der Rente ab und überweist ihn an die zuständige Krankenkasse im Verrechnungswege) und bei Selbstzählern (Versicherungsberechtigten). Der Beitrag belastet in der Regel den Arbeit(Dienst)geber und den Versicherten je zur Hälfte; Ausnahmen: für minderjährige Lehrlinge und für Versicherte, die keinen Barlohn beziehen, hat der Arbeit(Dienst)geber den gesamten Beitrag zu tragen; sofern der Beitragsteil des Versicherten 15% des Barlohns übersteigt, hat der Arbeit(Dienst)geber den Mehrbetrag zu tragen; den Beitrag für die Krankenversicherung der im freiwilligen Arbeitsdienst Stehenden trägt allein der Träger der Arbeit. Der Arbeit(Dienst)geber kann dem Versicherten den auf diesen entfallenden Beitragsteil höchstens bei der nächsten auf die Beitragsfälligkeit, d. i. in der Arbeiterversicherung der letzte Tag der Beitragsperiode (4 oder 5 wöchiger Zeitraum, in den der Erste eines Monates fällt), in der Angestelltenversicherung der letzte eines Kalendermonates, folgenden Lohn(Gehalt)zahlung abziehen.

Die Einzahlung der Beiträge hat in der Arbeiterversicherung binnen 4 Wochen nach Ablauf der Beitragsperiode, in der Angestelltenversicherung bis zum 10. des auf den Beitragsmonat folgenden Monates zu erfolgen. Für Verzögerung der Zahlung durch mehr als einen Monat sind Verzugsgebühren zu entrichten, u. zw.: für jeden der ersten 3 Monate nach Fälligkeit 1/3%, für jeden weiteren Monat 2/3% des Schuldbeitrages. Haftung für Beitragschuldigkeiten: 1. Der Bauherr für die Beiträge, die bei der betreffenden Bauführung angelaufen und bei dem dem Bau durchführenden Baugewerbetreibenden uneindringlich sind (gilt nicht für Bauherstellungen (Reparaturen) und für Eins- und Umbauten an Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, die nicht zur Vermietung bestimmt sind); 2. Mehrere Arbeit(Dienst)geber bei einernehmlicher Beschäftigung derelben Versicherten für den Beitrag aus dem Gesamtbetrag; 3. Betriebsnachfolger für höchstens 12 Monatsrückstände des Betriebsvorgängers; 4. Ehegattin, die im gemeinsamen Haushalt mit dem Arbeitgeber lebt, für Beiträge, die während des gemeinsamen Haushalts fällig geworden sind, wobei jedoch auf Vermögensteile, die nachweisbar nur aus dem Vermögen des Haftenden stammen und welche dieser nicht dem Arbeit(Dienst)geber für den Betrieb ausdrücklich oder stillschweigend überlassen hat, nicht gegriffen werden darf; 5. Mitz- und Teilunternehmer für die anlässlich der gemeinsamen Betriebsführung oder Arbeiten aufgelaufenen Beiträge. In den Fällen 1 und 3 beschränkt sich die Haftung im Falle einer Anfrage bei der zuständigen Krankenkasse auf den als Rückstand ausgewiesenen Betrag.

Ein Zufluss zum Sozialversicherungsbeitrag bis zu 50% des Beitragsgrundbetrages kann über Betriebsinhaber verhängt werden, die die allgemeinen oder besonderen Sanitäts- oder Arbeitsschutzvorschriften nicht befolgen. Der Zufluss belastet den Arbeit(Dienst)geber allein.

Ausmaß und Aufteilung des Sozialversicherungsbeitrages.

A. Arbeiterversicherung:				B. Angestelltenversicherung:			
Art der Versicherten	Beitrag in % der Beitrags- grund- lage	Sievon entfällt aus den		Höchster Wochen- beitrag in Schilling	Beitrag in % der Beitrags- grund- lage	Sievon entfällt auf den	
		Arbeits- geber	Ver- sicherten			Dienst- geber	Ver- sicherten
Versicherungspflichtige, die auch der Arbeitslosenversicherung unterliegen	20	die Hälfte	die Hälfte	9.—	20	die Hälfte	die Hälfte
Sonstige Versicherungspflichtige	12	die Hälfte	die Hälfte	5·40	5·50	das Ganze	—
Im freiwilligen Arbeitsdienst Stehende	8	das Ganze	—	1·44	—	—	das Ganze
Selbstversicherter	8	—	das Ganze	3·60	—	—	—
Die Krankenversicherung freiwillig Fortsetzende	6·25	—	das Ganze	2·81	1935	12	9·60 bis 48.—
Invalidenprovisionen aus der Vergarbeiterversicherung	4·25	—	das Ganze	0·49	1936	12	9·60 „ 48.—
Salinenarbeiter	4	die Hälfte	die Hälfte	1·80	1937	12·50	10— „ 50.—
Militärpersonen	3·5	die Hälfte	die Hälfte	1·58	1938	13·50	10·80 „ 54.—
Eisenbahndienstete	1	die Hälfte	die Hälfte	0·45	1939	14·50	11·60 „ 58.—
a) mit Pensionsversorgung	12	die Hälfte	die Hälfte	5·40	1935	16·25	13— bis 65.—
b) ohne Pensionsversorgung	—	—	—	—	1936	16·25	13— „ 65.—
					1937	16·75	13·40 „ 67.—
					1938	17·75	14·20 „ 71.—
					1939	18·75	15— „ 75.—
Empfänger von				Empfänger von			
a) Invaliditäts(Alters)-renten				a) Invaliditäts(Alters)-renten			
b) Witwenrenten				b) Witwenrenten			
c) Waisenrenten				c) Waisenrenten			
					4·25	—	das Ganze
							1·10 bis 13·52
							0·55 „ 6·76
							0·41 „ 2·04

*) Beitragsermäßigung auf die Hälfte durch ein Drittel der pflichtversicherten Zeit für Personen, die nicht selbstständig erwerbstätig oder anderweitig versichert sind.

Von dem vollen Sozialversicherungsbeitrag (20% der Beitragsgrundlage) entfallen

bei Arbeitern:	auf die Krankenversicherung	6,25%
	auf die Unfallversicherung	1,75%
	auf die Arbeitslosenfürsorge	8%
	auf die Altersfürsorge	4%
bei Angestellten:	auf die Krankenversicherung	4,25%
	auf die Unfalls- und Pensionsversicherung im Jahre 1935	10,50%
	" " " " 1936	11,50%
	" " " " 1937	12,50%
	" " " " 1938	13,50%
	" " " " 1939	14,50%
	Arbeitslosenfürsorge im Jahre 1935	5,25%
	" " " " 1936	4,25%
	" " " " 1937	3,25%
	" " " " 1938	2,25%
	" " " " 1939	1,25%

Ferner erhalten die Krankenkassen Zuschüsse aus Mitteln der Rentenversicherungsanstalten für die Krankenversicherung der Rentner (0,75% der Rente) und aus Mitteln der Arbeitslosenfürsorge Kopfbeiträge von 10 S. vierteljährlich für jeden befürsorgten Arbeitslosen für dessen Krankenversorgung; die Arbeitslosen- und Altersfürsorge erhält noch Beiträge der Länder und des Bundes. Letzterer trägt außerdem noch den Verwaltungsaufwand der Behörden und Zahlstellen der Arbeitslosenfürsorge.

Organisation: A. **Sozialversicherung:** Den Unterbau und die ständige Evidenzstelle für die gesamte Versicherung bilden die Krankenkassen (Arbeiter-, Angestelltenkrankenkassen und Sonderversicherungsanstalten für Pharmazeuten und Personal der Preseife); Bezeichnis siehe Seite 239-243. Sie sind zu je einem Hauptverband der Arbeiterkrankenkassen und den Angestelltenkrankenkassen zusammenge schlossen. Die Rentenversicherung obliegt den Versicherungsanstalten (Arbeiterversicherungsanstalt in Wien und Geschäftshäusern in Graz und Salzburg, Angestelltenversicherungsanstalt, Sonderversicherungsanstalten; Näheres siehe Seite 241). Die Hauptverbände der Krankenkassen und die Versicherungsanstalten sind zum Reichsverband der Sozialversicherungsträger zusammenge schlossen; über diesen siehe Näheres Seite 239.

Zur gemeinsamen Bewirtschaftung der Sachleistungen in der Krankenversicherung und zur gemeinsamen Krankenkontrolle werden Arbeitsgemeinschaften der Krankenkassen errichtet, denen mit Ausnahme der Betriebskrankenkassen und der Versicherungsanstalt für Pharmazeuten alle nach dem G. S. B. G. eingerichteten Krankenkassen angehören, andere Träger der Krankenversicherung mit ihrer Zustimmung beitreten können. Bezeichnis der Arbeitsgemeinschaften siehe Seite 241.

Verwaltungshörer: bei Krankenkassen Vorstand und Überwachungsausschuß, bei den Versicherungsanstalten Vorstand und Rentenausschuß, bei den Sonderversicherungsanstalten außerdem der Krankenversicherungsausschuß (gleich dem Vorstand einer Krankenkasse), bei den Verbänden und Arbeitsgemeinschaften der Vorstand. In den Vorständen der Krankenkassen, Arbeitsgemeinschaften und Hauptverbänden gehörten den Versicherten zwei Drittel der Mandate, in den Überwachungsausschüssen des Reichsverbandes und der Versicherungsanstalten sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl vertreten. Die Versicherungsvertreter werden einmalig vom Bundesminister für soziale Verwaltung über Vorschlag der berufständischen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ernannt, später von diesen bestellt, bzw. (bei den Verbänden und Arbeitsgemeinschaften) von den Vorständen der beteiligten Versicherungsträger (beim Reichsverband der beteiligten Verbände und Versicherungsträger) aus ihrer Mitte gewählt.

B. **Arbeitslosenfürsorge:** Landesarbeitsämter (früher Industrielle Bezirkskommissionen) und Arbeitsämter (früher Arbeitslosenämter); Bezeichnis siehe Seite 126-127. Bei jedem Landesarbeitsamt wird ein Verwaltungsausschuß eingesetzt, dem außer dem be amteten Leiter oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden je vier Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer angehören, die vom Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen bestellt werden. Bei jedem Arbeitsamt ist ein paritätischer Arbeitsvermittlungsausschuß einzurichten, dessen Mitglieder vom Leiter des Landesarbeitsamtes über Vorschlag der gesetzlichen Interessenvertretungen bestellt werden.

C. **Altersfürsorge:** Hierbei wirken die Behörden der Arbeitslosenfürsorge und die Arbeiterversicherungsanstalt, bezüglich der Hausgehilfen auch die zuständige Arbeiterkrankenkasse mit.

Versfahren: Meldungen und Anzeigen: Beigleich der Ans- und Abmeldungen vergleicht die Pflichten der Arbeit(Dienst)geber Seite 224. Die Anmeldung hat der Versicherungspflichtige mitzutunten. Der Arbeitgeber kann Unterbrechungen der Arbeit wegen Krankheit oder Schwangerschaft der Versicherten der Rasse anzeigen. Bei rechtzeitiger Erstattung solcher Anzeigen ruht die Beitragspflicht. Die Einzelmeldungen können über Vereinbarung mit der Kasse bei ordnungsmäßiger Führung von Meldeanträgen entfallen. Rentenempfänger haben jede Änderung in den für die Bezugserreichung maßgebenden Verhältnissen und jede Wohnungsänderung binnen 14 Tagen der Versicherungsanstalt anzugeben. Beigleich der Unfallsanzeigen siehe Seite 224.

Geltendmachung von Ansprüchen: A. **Sozialversicherung:** In der Unfallversicherung werden die Ansprüche auf Grund des Unfallsanzeiges in der Regel von Amts wegen festgestellt; wenn nicht, kann der Anspruchsberechtigte binnen zweier Jahre nach dem Unfall selbst den Anspruch geltend machen. Sont werden Versicherungsleistungen grundsätzlich nur über Antrag gewährt, der bei der zuständigen Krankenkasse einzureichen ist, sofern es sich nicht um eine Sachleistung der Krankenversicherung handelt; letztere wird in der Regel durch Ansuchen des für die Behandlung in Betracht kommenden Arztes eingeleitet. Verjährungsfristen für Ansprüche auf Versicherungsleistungen: In der Krankenversicherung 6 Monate, in der Unfallversicherung 2, in der sonstigen Rentenversicherung 5 Jahre.

Die Anträge sind mit dem allenfalls notwendigen Belegen (Standesdokumenten, ärztliche Gutachten u. dgl.) und mit Arbeitgeber-Bestätigungen über die maßgebende Versicherungsdauer zu versehen.

B. **Arbeitslosenfürsorge und Altersfürsorge:** Der Arbeitslose hat sich persönlich bei dem nach Wohnort und Beschäftigung zuständigen Arbeitsamt zu melden und Arbeitgeberbestätigungen über die maßgebende Versicherungsdauer sowie andere Nachweise über die weiteren Bedingungen für den Anspruch vorzulegen. Der Anspruchswert für die Altersfürsorgerente hat das gleiche vorzulehren, arbeitslose Hausgehilfen aber haben den Anspruch auf Altersfürsorgerente bei der nach der letzten Dienstleistung zuständigen Krankenkasse zu erheben.

Entscheidung über die Ansprüche: A. **Sozialversicherung:** 1. In der Krankenversicherung wird bei Anerkennung des Anspruches ein Bescheid nicht erlassen, bei teilweiser oder gänzlicher Ablehnung, auch bei Heraushebung oder Einführung der Leistung auch nur, wenn die Partei dies ausdrücklich begeht. 2. In der Unfall-, Pensions- und Provinzversicherung wird über jeden Anspruch, auch bei Heraushebung oder Einführung der Leistung, ein Bescheid erlassen; dieser wird, wenn ihn der Anspruchswert ansieht, dem Rentenausschuß vorgelegt, der den endgültigen Bescheid erlässt. Erst dieser ist durch Klage beim Schiedsgericht ansehbar.

Rechtsmittel gegen Leistungsbescheide: Klage beim Schiedsgericht, die in der Krankenversicherung binnen 4 Wochen, sonst binnen 6 Monaten bei sonstigem Verlust zu erheben ist.

B. **Arbeitslosenfürsorge:** Das Arbeitsamt stellt bei Anerkennung des Anspruches eine Anweisung zum Bezug der Unterstήlung, sonst einen Bescheid aus, der binnen 2 Wochen beim Landesarbeitsamt ansehbar ist. Dieses entscheidet endgültig.

C. Altersfürsorge: Die Arbeiterversicherungsanstalt entscheidet mit Bescheid, der binnen 4 Wochen durch Klage beim Schiedsgericht angefochten werden kann.

Schiedsgerichte werden für jedes Land errichtet. Sie entscheiden in Senaten, die aus einem richterlichen Vorsitzenden und zwei Beisitzern (je einem aus dem Kreise der Arbeit[Dienst]geber und der Versicherten) bestehen. Ihre Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Wohnsitz des Klägers. Ihre Erkenntnisse sind endgültig.

Versfahren in Verwaltungsfällen: Bei Streitigkeiten über die Versicherungspflicht, die Versicherungsberechtigung, die Vertragspflicht, die Haftung für Beiträge und allen sonstigen Angelegenheiten, die nicht Ansprüche auf Versicherungsleistungen betreffen, entscheidet in erster Linie die Kasse; deren Bescheide sind durch Einpruch binnen 2 Wochen anfechtbar, der bei Arbeitersparkassen bei der Bezirksverwaltungsbörde, sonst bei der Landeshauptmannschaft einzubringen und mit einem begründeten Antrag zu versehen ist. Über die Versicherungszuständigkeit entscheidet in erster Instanz der Landeshauptmann, ohne daß die beteiligten Versicherungssträger einen Bescheid erlassen dürfen.

Berücksichtigungsfähigkeit: **A. Arbeiterversicherung:** Versicherungspflichtige sind bei der Arbeitersparkasse zuständig, in deren Sprengel ihr Arbeitsort liegt, wobei Betriebskrankenkassen für die Arbeiter in dem betreffenden Betriebe, Genossenschaftskrankenkassen für die Angehörigen der betreffenden Genossenschaft, Vereinskrankenkassen für die Arbeiter von Arbeitgebern, die mit der Kasse einen gültigen Vertrag geschlossen haben, sonst Gebietskrankenkassen in Betracht kommen. Die Versicherung freiwillig Fortstehende sind bei der Krankenkasse zuständig, wo sie zuletzt pflichtversichert waren, bei Wechsel des Wohnsitzes aber bei der nach dem neuen Wohnsitz zuständigen Gebietskrankenkasse. Selbstversicherter sind nach ihrer Wahl bei der nach ihrem Wohnsitz zuständigen Gebiets- oder Vereinskrankenkasse zuständig. Empfänger von Industrie- und Gewerbeversicherungen sind bei der entsprechend ihrer letzten Beschäftigung in Betracht kommenden Kasse, wenn sie aber ihren Wohnsitz gewechselt haben, bei der Gebietskrankenkasse ihres neuen Wohnsitzes zuständig.

Die Unfallversicherung und die Bergarbeiterversicherung für alle Arbeiterversicherungspflichtigen führt die Arbeiterversicherungsanstalt in Wien durch.

B. Angestelltenversicherung: Angestellte Pharmazeuten und Journalisten (einschließlich der Verwaltungs- und Verschleißbeamten und der Beamten der Berufsvereinigungen von Zeitungsunternehmungen und Zeitungsangestellten) sind bei ihren Sonderversicherungsanstalten (vgl. Seite 24), alle anderen Versicherungspflichtigen bei der nach dem Dienstort, in Wien überwiegend noch nach der Art des Betriebes in Betracht kommenden Angestelltenkrankenkasse (vgl. Seite 24) und bei der Angestelltenversicherungsanstalt zuständig. Rentenempfänger bleiben bezüglich der Krankenversicherung bei der Angestelltenkasse, bei der sie zuletzt pflichtversichert waren, bei Wechsel des Wohnsitzes werden sie zu der nach dem neuen Wohnsitz in Betracht kommenden Angestelltenkasse zuständig. Dasselbe gilt für die freiwillige Fortsetzung der Krankenversicherung. Selbstversicherter sind bei der nach dem Wohnsitz in Betracht kommenden Angestelltenkasse, in Wien bei der Angestelltenkrankenkasse für Industrie und Gewerbe zuständig.

Bei vorübergehendem Wechsel des Aufenthaltes sowie, wenn Dienst- und Wohnort in verschiedenen Sprengeln liegen, kann der Versicherte die Leistungen der Krankenversicherung bei der Kasse des jeweiligen Aufenthaltes in Anspruch nehmen (Angestellte in Wien bei der Angestelltenkrankenkasse für Industrie und Gewerbe); diese erhält ihre Auslagen von der nach dem Arbeits(Dienst)ort zuständigen Kasse erachtet.

Besondere Bestimmungen.

I. Arbeiterversicherung.

Arbeiterversicherungspflichtig ist, wer im Inland auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrvertrages bei einem Arbeitgeber der eingangs erwähnten Art berufsmäßig beschäftigt ist, ohne daß die Dienstleistung den für die Angestelltenversicherung festgelegten besonderen Voraussetzungen entsprechen würde. Ausgenommen sind: 1. Bedienstete der Gebietskörperschaften, der von diesen ausschließlich oder vorwiegend verwalteten Anstalten u. dgl., denen der Dienstgeber die im Gesetz angeführten Versicherungsfälle Leistungen zugesichert hat, die vom Bundesminister für soziale Verwaltung als den gesetzlichen mindestens gleichwertig anerkannt sind; 2. die Gattin (der Gatte), die Kinder und Eltern des Arbeitgebers; 3. Bediensteten, Wäscherinnen, Näherinnen u. dgl. in Einzelhaushalten, wenn sie in einem Haushalt nicht durch mehr als durchschnittlich 24 Stunden in der Woche arbeiten oder im Monatsdurchschnitt mehr als 40 S Barlohn erhalten; 4. die unfähig Beschäftigten, d. h. nach Tagen, Stunden oder Einzelleistungen Entlohten, die bei einem Arbeitgeber höchstens durch 24 Stunden in der Woche, aber nicht regelmäßig (in Zwischenräumen von nicht mehr als 8 Wochen oder zur Befriedigung eines im Betriebe ununterbrochen oder in Zwischenräumen von nicht mehr als 8 Wochen auftretenden Arbeitsbedarfs) beschäftigt sind; 5. die berufsmäßig bei mehreren Arbeitgebern Beschäftigten, d. h. Personen, deren Dauer seiner Art nach nur dann zum Lebensunterhalt hinreicht, wenn er bei mehreren Arbeitgebern ausgeübt wird; 6. nebenberuflich Beschäftigte deren Entlohnung im Hauptberuf mindestens doppelt so hoch ist als die aller Nebenbeschäftigung zusammen, wenn die Nebenbeschäftigung durchschnittlich in der Woche nicht länger als 18 Stunden dauert und mit nicht mehr als 10 S in dem entlohnt wird; 7. Hausbediener, die außer Wohnung, Reinigungsgeld und Sperrgeld keine weitere Entlohnung als Hausbediener erhalten und außerdem noch eine andere höhere entlohte Beschäftigung ausüben; 8. selbständige Erwerbstätige, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausüben, die nach Dauer und Entlohnung nicht über die in 6 angeführte hinausreicht; 9. vorübergehend, d. h. in nicht gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen nur zur Ausübung oder zur Verrichtung besonderer Arbeiten während nicht mehr als einer Woche oder zur raschen Hilfeleistung bei Unglücksfällen, Naturereignissen, Verkehrsbedürfnissen u. dgl. nicht länger als drei Tage Beschäftigte; 10. zu Reinigungen, Austräger, Waren- oder Hausserviceleistungen Verwendete, deren Beschäftigung der Höhe oder Dauer nach die unter 6 angeführte nicht übersteigt; 11. Personen, die nur zur eigenen Ausbildung (vorgegebene Praxis für Lehrberber oder für Mütter- oder Hochschulstudien) in einem Betrieb arbeiten, aber nicht wie normale Arbeiter entlohnt werden. — Berufsmäßig Heimarbeiter sind nur versicherungspflichtig, wenn sie von einem Arbeitgeber im Durchschnitt mindestens 10 S wöchentlich zu verdienen pflegen und nicht als Brotschneidemeister einer obligatorischen Melkereikrankenkasse angehören. — Die im freiwilligen Arbeitsdienst Stehenden sind kranken- und unfallversichert. — Die in den Ausnahmen unter 3 bis 5 angeführten Personen können der Versicherung als Selbstversicherer beitreten, wobei aber die Kasse eine ärztliche Untersuchung vor der Aufnahme verlangen kann.

Wohnklassen: Die Versicherungsleistungen werden nach Lohnklassen bemessen; der Versicherte wird je nach dem Tagessverdienst, der der Vertragsgrundlage in den jüngsten, bei längerer Kurzarbeit in der siebten Woche vor dem Versicherungsfalle entspricht, in eine der folgenden Lohnklassen eingereiht:

Lohnklasseneinreihung und Krankengeld in der Arbeitersparkassenversicherung.

Lohnklasse	Täglicher Arbeitsverdienst	Mittlerer täglicher Arbeitsverdienst	Tägliches Krankengeld	
			für Versicherungspflichtige, die während der Beschäftigung erkranken, Selbstversicherer u. Rentenempfänger	für nach dem Ausscheiden aus einer arbeitslosen versicherungspflichtigen Beschäftigung Erkrankte
	in Schilling			
I		bis 2—	1:50	1:—
II	über 2—	“ 3:—	2:50	1:50
III	“ 3:—	“ 4:—	3:50	2:—
IV	“ 4:—	“ 5:—	4:50	2:50
V	“ 5:—	“ 6:—	5:50	3:—
VI	“ 6:—	“ 7:—	6:50	3:50
VII	“ 7:—	—	7:50	4:—

A. Krankenversicherung.

Leistungen.

Art	Höhe (Dauer)	Anmerkung
I. Krankenhilfe:		
a) Krankenpflege	bis 26 Wochen, bei mehr als 30wöchiger Mitgliedschaft bis 52 Wochen	Als Zeit des Bezuges gilt nicht die vorangegangene Krankheitszeit, in der nur Krankenpflege gewährt wurde; Zeiten des Krankengeldbezuges wegen derselben Krankheit, die nicht durch mehr als 8 Wochen unterbrochen wurden, sind zusammenzurechnen.
b) Krankengeld	vgl. Tabelle Seite 227	ärztliche Hilfe, einschließlich des geburtsärztlichen und Gebammensbeistandes sowie Hauswirtschaftshandlung, Beistellung von Heilmitteln und therapeutischen Behelfen wird in der Regel im Wege der Arbeitsgemeinschaft beigestellt.
c) Familienhilfe	halbes Krankengeld	gebührt Versicherungspflichtigen, die während der Beschäftigung erkrankt sind, vom vierten, Erwerbslosen, die binnen 2 Monaten nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung oder während des Bezuges der Arbeitslosenversicherung (des unverhüllten Auschlusses vom Bezuge) erkrankt sind, Versicherungsberechtigten und im Kreis, Arbeitsdienst Stehenden vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit an. Es gebührt nicht: 1. bei vorläufig erworbbener Krankheit; 2. bei Anstaltspflege; 3. erkrankten Arbeitslosen, die vom Bezug der Arbeitslosenunterstützung ausgeschlossen sind; 4. solange der Versicherte beim Arbeitgeber Unterkunft und Verpflegung hat; die Satzung kann bei durch Trunkenheit oder Rauchhandel zugezogener Arbeitsunfähigkeit das Krankengeld ganz oder teilweise einstellen.
d) Anstaltspflege		wenn Angehörige vorhanden sind, die der Erkrankten vorwiegend erhält, dieser aber vom Krankengeldbezug nach 1., 2. oder 4. ausgeschlossen ist.
II. Mutterhilfe:		statt Krankenpflege und Krankengeld.
a) Schwangeren(Wöchnerinnen)-unterstützung	gleich Krankengeld, durch 6 Wochen vor und 6 Wochen nach der Niederkunft	gebührt, wenn der Versicherte während der letzten 12 Monate durch mindestens 26 Wochen versichert war, Krankengeld oder Arbeitslosenunterstützung bezogen hat; sie gebührt nicht während der Anstaltspflege.
b) Stillprämie	halbes Krankengeld für Dauer des Selbststillens, höchstens 12 Wochen	nur, wenn die Versicherte sich der Lohnarbeit enthält.
III. Begräbnisgeld:	50faches Krankengeld, mindestens über 80 S	bei nachgewiesenen Selbststilen, neben Wöchnerinnenunterstützung oder Krankengeld.
IV. Familienversicherung:		gebührt beim Tod eines auf Krankengeld Anspruchsberechtigten oder seit nicht mehr als einem halben Jahr damit Ausgefeuerten.
Der genaue Umfang wird durch Satzung bestimmt; jede Leistung mit Ausnahme von Krankengeld ist zulässig.		kann durch Satzung (als Pflichtleistung) eingeführt werden. Anspruchsberechtigte Familienmitglieder sind, soweit nicht selbständig erwerbstätig oder selbst versicherungspflichtig: Gattin (erwerbsunfähiger Gatte), eheliche, legitimierte, Wöhln Kinder, uneheliche Kinder, sofern Vaterstift festgestellt ist. Sie Kinder erheblicher Geburt, Kinder nach § 165 a. b. G. B., Fleeskinder in unentgeltlicher Verpflegung des Versicherten bis zum 16. Lebensjahr bei Hausgemeinschaft und Verpflegung durch Versicherten, endlich, wenn anspruchsberechtigte Gattin nicht vorhanden ist oder bei berufstätigen weiblichen Versicherten Mutter oder Schwester, die seit mindestens 8 Monaten unentgeltlich die Wirtschaft führt.
V. Erweiterte Heilbehandlung und Unterstützungen:		ein Rechtsanspruch auf derartige Leistungen besteht nicht; in Betracht kommen hauptsächlich: Beistellung von Haushaltspflege, Pflege in Genesungsheimen, Landauenthalt, Kuren in Bädern und Heilstätten sowie Reisekostenbeiträge für Kuren.

B. Unfallversicherung.

Gegenstand der Versicherung ist der Schadenersatz für Verlust oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder Tötung infolge von Arbeitsunfällen (auch bei der Arbeit außer der Betriebsstätte), denen Unfälle bei sonstigen im Auftrage des Arbeitgebers verrichteten Diensten und auf dem Wege von der Wohnung zur Arbeitsstätte und umgekehrt sowie gewisse, in der Verordnung V. G. Bl. 263/35 angeführte Berufskrankheiten gleicher Art werden.

Bemessungsgrundlage für die Leistungen: Das 312fache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes innerhalb der letzten 52 Wochen vor dem Unfall, höchstens 2340 S, bei Jugendlichen, wenn günstiger, das 312fache des Durchschnittstagesverdienstes eines gleich ausgebildeten eben volljährig gewordenen Arbeiters.

Mindestgrenze für den Anspruch auf Berleihrente: Herabsetzung der Arbeitsfähigkeit um ein Sechstel, bei Berufskrankheiten um ein Drittel. **Berleihrenten** gebühren vom Tage nach Beendigung des durch den Unfall bedingten Heilverfahrens, spätestens vom Beginn des zweiten Jahres nach dem Unfall.

Leistungen.

Art	Höhe (Dauer)	Anmerkung
I. Verleihrenten:		
a) Vollrente	zwei Drittel der Bemessungsgrundlage, solange der Verleih vollig erwerbsfähig ist	kann auch vorübergehend als Erholungsrente oder als Übergangs(Umschulungs)rente zur Vermeidung von Berufskrankheiten gewährt werden.
b) Teilstrente	in Hunderstelteilen der Vollrente entsprechend der Minderung der Erwerbsfähigkeit; bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um nicht mehr als 50% wird Rente um 10% gekürzt.	Teilstrenten auf Grund einer Einbuße von nicht mehr als einem Viertel gebühren durch höchstens 3 Jahre und können einvernehmlich abgekürzt werden. Während eines von der Versicherungsanstalt durchgeführten Heilverschaffens gebührt eine Rente nach dem Grade der durch das Heilverschaffen bedingten Behinderung.
c) Hilflosengutschuf	halbe Vollrente	gebührt, solange der Vollrentner ständig der Hilfe und Wartung bedarf. Normale Gebrauchsdauer kann festgesetzt werden; Ersatz oder Reparatur nur bei sachgemäßer Überhöhung.
II. Körpersatzstücke und orthopädische Behelfe:	die Stücke werden von der Arbeiterversicherungsanstalt entweder beigestellt oder es wird Ersatz für die selbständige Anschaffung im Ausmaß der Kosten geleistet, die die Anzahl für die Anschaffung hätte aufwenden müssen.	
III. Beerdigungskostenbeitrag:	ein Zehntel der Vollrente	gebührt den Hinterbliebenen gegen Nachweis der Tragung der Beerdigungskosten.
IV. Hinterbliebenenrenten:		dürfen zusammen die Vollrente des Verstorbenen nicht übersteigen.
a) Witwenrente	20% der Bemessungsgrundlage	bei Wiederverheiratung Abserlung mit dem 36fachen Monatsbetrag.
b) Witverrente	20% der Bemessungsgrundlage	gebührt nur, wenn und solange der Witwer erwerbsfähig und bedürftig ist und wenn er bisher von der Verunglückten ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienst erhalten wurde.
c) Waisenrente	Doppelwaise 20%, einfache Waise 15% der Bemessungsgrundlage	bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres oder zur früheren Versorgung, über das 16. Jahr hinaus bei andauernder Erwerbsfähigkeit.
d) Renten sonstiger Hinterbliebener	20% der Bemessungsgrundlage	gebührt Eltern und Geschwistern, letzteren bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, zu deren Unterhalt der Verstorbene wesentlich beigetragen hatte. Eltern gehen den Großeltern, diese den Geschwistern vor. Der Anspruch besteht nur, wenn anspruchsberechtigte Witwe oder Kinder nicht vorhanden sind.

C. Provisionsversicherung der Bergarbeiter.

Versicherungspflichtig sind die Arbeiter der verliehenen Bergbaue auf vorbehaltene Mineralien einschließlich der vom Bergbauunternehmer selbst auf Grund der Bergwerksleitung errichteten Werksanlagen. Die Salinenarbeiter sind ausgenommen. — Solange ein Bezugsberechtigter seinen Lebensunterhalt aus Arbeits- oder anderweitigem Einkommen befreite, ruht sein Anspruch auf Provision.

Anspruch auf Invalidenprovision besteht, wenn der Versicherte: a) wegen Krankheit oder Alters dauernd unfähig ist, die Arbeiten, die ihm in seiner letzten Beschäftigung beim Bergbau oblagen, oder eine gleichwertige Arbeit zu verrichten, b) ein unmittelbar vor Eintreten der Invalidität gelegener Zeitraum versicherte Zeiten enthält, die mindestens drei Viertel dieser Zeit ausfüllen und mindestens 5 Jahre betragen (Anrechnungszeitraum), wobei Zeiten des Krankengeldebezuges, des Beuges der Arbeitslosenunterstützung, des Beuges von Invalidenprovision und der Kriegsgefangenschaft nicht eingerechnet werden.

Leistungen.

Art	Höhe	Anmerkung
1. Invalidenprovision	600 S jährlich	
2. Witwenprovision	300 S jährlich auf die Dauer des Witwenstandes	gebührt nicht, wenn der Gatte die Ehe erst als Provisionist geschlossen hat, es sei denn, daß in der Ehe ein Kind geboren, bzw. durch sie legitimiert wurde oder daß die Witwe schwanger war, oder wenn die Ehe beim Tod des Versicherten getrennt war oder die eheliche Gemeinschaft aus Verschulden der Witwe nicht bestand. Die Witwenprovision ist bei Wiederverheiratung mit dem dreifachen Jahresbetrag abzufertigen.
3. Waisenprovision a) für eine Waise b) für eine Doppelwaise	168 S jährlich 204 S bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, darüber hinaus nur auf die Dauer volliger Erwerbsunfähigkeit	Die Hinterbliebenenprovisionen nach einem Versicherten dürfen zusammen 600 S jährlich nicht übersteigen und sind gegebenenfalls verhältnismäßig zu kürzen.

D. Invalidenversicherung.

Da die begünstigten Bestimmungen des Gesetzes erst durch Verordnung der Bundesregierung in einem Zeitraum in Kraft gesetzt werden, in dem die entsprechend gesunkenen Zahl der Arbeitslosen Mittel freizwerden läßt, die für die fortlaufende Deckung des Aufwandes der Invalidenversicherung verfügbar werden, wird von deren Darstellung vorläufig abgesehen.

II. Angestelltenversicherung.

Ver sicherungspflichtig, **Umfang der Versicherung:** Versicherungspflichtig sind: Im Inland bei einem oder mehreren Dienstgebern vorwiegend zu Diensten folgender Art angestellte Personen: a) Leitung von Betrieben und Betriebsabteilungen; b) höhere Aufsichtsdienste; c) Kanzleidienste (Korrespondenz, Buchhaltungs-, Rechnungs- und Kassendienst), aber nicht Kanzleihilfsdienste oder Botendienste; d) Einkäufe, Verkaufs- oder Lagerdienste, die eine durch das Weinen des Warenmixtes bedingte Schulung und Fertigkeit voraussetzen; e) Ausübung der freien Künste ohne Rücksicht auf Kunstwerke der Leistungen; f) Unterrichtserteilung; g) wissenschaftlicher oder ärztlicher Hilfsdienst, sofern er besondere schulmäßige oder fachliche Ausbildung erfordert; h) Erziehung und Wohlfahrtspflege, sofern sie schulmäßige oder fachliche Ausbildung erfordert und nicht vorwiegend in einfacher Wortung besteht; i) alle sonstigen Dienste, für die die höhere allgemeine Bildung erforderlich ist. — Sedenfalls versicherungspflichtig sind Personen, die dem Angestellten- oder Schauspielergesetz unterliegen. — Ferner sind versicherungspflichtig vollbeschäftigte Vertragsangestellte des Bundes und der anderen Gebietskörperschaften, die wenigstens in die Kategorie „Kanzlei, Manipulations- und diesen gleichgestalteten Dienste“ eingereiht sind. — Endlich sind versicherungspflichtige Lehrlinge, die auf Grund eines Lehrvertrages für ein versicherungspflichtiges Dienstverhältnis ausgebildet werden. Vom vollendeten 17. Lebensjahr an Vollversicherung, vorher nur Kranken- und Unfallversicherung.

Von der Versicherungspflicht ausgenommen sind: 1. Hausfrauen, die höchstens 50 Stunden monatlich in Stellung sind und nicht mehr als 80 S dafür bezahlen; 2. Kinder, Eltern, Gattin (Gattin) des Dienstgebers; 3. Gelegenheitsbeschäftigtungen von nicht dem Kreise der öffentlich oder privat Angestellten angehörenden Personen, wenn sie von vornherein auf höchstens einen Monat beschränkt sind; 4. an Unterrichts- oder Wohlfahrtsanstalten durch nicht mehr als 12 Wochenlunden angestellte Pensionisten oder unter den gleichen Voraussetzungen nebenberuflich tätige Personen; 5. unkündbar mit Pensionsansprüchen angestellte Bundes-, Landess-, Bezirks-, Gemeindebeamte, fermer Angestellte der Kammern mit Ausnahme der Arbeiterkammern und des Kriegsbeschäftigtenfonds sowie des Dorfverbands, wenn sie Aufgegenüste zugestrichen haben, wiederwendende Bundesangestellte des Ruhestandes, wenn ihnen vor dem 1. Juli 1927 eine Ruhelage zum Aufgegenüste zugestrichen wurde; Angestellte der Bundestheater, die in die dortige Pensionsverfolgung einbezogen sind, Postpedienten, die Aufgegenüste an Ansprüche beijagen, sowie Aspiranten des Bundesdienstes; 6. Seelsorgegeistliche der katholischen und evangelischen Kirche, Ordensmitglieder, Diakonissen, Lehrer an konfessionellen Schulen mit Aufgegenüste an öffentlichen Mitteln; 7. Heeresaufhörige des Präsenzstandes; 8. in den Pensionsfonds aufgenommene Angestellte der Österreichischen Nationalbank; 9. nichtständiges artistisches Personal von Varieté- und Zirkus-Unternehmungen; 10. Studierende, die Prinzipalunterricht geben oder praktizieren; 11. Ärzte in öffentlichen Heilanstalten und Epidemieärzte; 12. Notariatskandidaten; 13. Angestellte ausländischer Sonderfahrtsgesellschaften, denen gleichwertige Leistungen in allen Berufsgewerben zugestrichen sind; 14. Angestellte, die auf Grund zwischenstaatlicher Verträge nach fremdem Recht zu versichern sind; 15. ausländische Angestellte der auswärtigen Mitglieder des Internationalen Holzwirtschaftskomitees; 16. (über Verfügung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung) Aspiranten der Länder und landesunmittelbaren Städte, die dienstrechtlich gleich wie die Aspiranten im Bundesdienst behandelt werden.

Einziehung der Anspruchsberechtigten: Unmittelbar Versicherte sind Versicherungspflichtige, Invalide, Altersrentner; mittelbar Versicherte sind: Angehörige und Hinterbliebene Rentner. Angehörige sind, sofern nicht selbst zwangsversichert: Gattin bis 18 Jahre, bei Studium bis 24 Jahre, bei Erwerbsunfähigkeit aus deren Dauer; wenn im gemeinsamen Haushalt lebend und vom Versicherten versorgt, Stießkinder, Eltern, Großeltern; endlich Mutter oder Schwester, wenn sie seit mindestens 8 Monaten unentgeltlich die Wirtschaft führt, und zwar bei männlichen Versicherten, wenn eine im gemeinsamen Haushalt lebende, arbeitsfähige Gattin nicht vorhanden ist, bei weiblichen Versicherten, solange sie versicherungspflichtig sind oder Hilfslosengeld zu beziehen.

Bemessungsgrundlage für die Leistungen: 10% der Bemessungsgrundlage heißt Renteneinheit (RE) — Krankenversicherung: Beitragsgrundlage im zweitletzten Monat vor Eintritt des Versicherungsfalles. — Unfallversicherung: Durchschnitt der letzten 12 Beitragsgrundlagen vor Eintritt des Versicherungsfalles. — Pensionsversicherung: Durchschnitt der letzten 36 Beitragsgrundlagen vor Eintritt des Versicherungsfalles, in der Regel ohne Berücksichtigung der in den letzten 12 Monaten eingetretenen mehr als 10% ausmachenden Gehaltssteigerungen, wenn es günstiger ist, Bemessungsgrundlage bei Vollendung des 45. Lebensjahres oder der später vollendeten Wartezeit; dabei werden aber die nach diesem Zeitpunkt erworbenen Beitragsmonate nur mit der normalen Bemessungsgrundlage angerechnet.

Zu beachten: Bei Selbstversicherten wird Versicherung erst nach 6 Monaten Beitragszeit wirksam. Bei freiwilliger Fortsetzung der Krankenversicherung gebühren alle Leistungen außer Krankengeld, jedoch nur dem Versicherten selbst. Bei gruppenweiser Krankenversicherung gebühren alle Leistungen außer Krankengeld (also einschließlich Familienversicherung). Selbstversicherten gebühren alle Leistungen von Versicherungspflichtigen (also einschließlich Familienversicherung).

A. Krankenversicherung.

Leistungen.

Art	Höhe (Dauer)	Anmerkung
a) Krankenpflege:	•	gebührt unmittelbar und mittelbar Versicherten, den Stießkindern, unehelichen Kindern, Enkeln, Eltern, Großeltern, Wirtschaftsführerinnen, jedoch erst, wenn sie 6 Monate vor Erkrankung als Angehörige gemeldet waren. Der Anspruch läuft bei ambulanter Behandlung zeitlich unbeschränkt, sonst höchstens durch 52 Wochen für denselben Krankheitsfall. Wenn der unmittelbar Versicherte arbeitslos wird, behält er Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung einschließlich der Familienversicherung durch 2 Monate unbedingt, weiterhin, solange er Arbeitslosenunterstützung besteht. Angehörige von Arbeitslosen haben jedenfalls nur durch 30 Wochen vom Erlöschen der Versicherungspflicht Anspruch auf Leistungen. Die Krankenpflege wird in der Regel im Wege der Arbeitsgemeinschaften begestellt. Arzgebühr und Rezeptgebühr kann eingeführt werden.
1. ärztliche Hilfe einschließlich geburtsärztlichem und Hebammenbeistand sowie Pflege (Geburts- und Hebammebehandlung).		
2. Versorgung m. Heilmitteln und Heilbehelfen.		
3. nach Maßgabe der Krankenordnung zahnärztliche und zahnärztliche Hilfe, unentbehrlicher Zahnersatz für unmittelbar Versicherte.		
b) Krankengeld (an Versicherungspflichtige, Stellenlose u. Selbstversicherten)	2 RE, höchstens 750 S täglich für Versicherungspflichtige, $1\frac{1}{2}$ RE, höchstens 550 S täglich für sonstige, für unterföhlige Arbeitslose Betrag der Arbeitslosenunterstützung bis zu 30 Wochen, bei mindestens 12 Beitragsmonaten bis zu 52 Wochen.	Arbeitslose erhalten Krankengeld vom ersten Tage der Krankheit an. Krankengeld gebührt nicht: 1. solange der volle Gehalt gebührt; bei Anspruch auf halben Gehalt gebührt das halbe Krankengeld, 2. wenn Krankheit selbst verschuldet ist, 3. bei Spitalspflege, 4. für jene Zeit, für die bereits Arbeitslosenunterstützung bezahlt wurde. In den Fällen 2 und 3 erhalten bedürftige Angehörige das halbe Krankengeld (mindestens 150 S) als Familiengehalt.
c) Spitalspflege (an unmittelbar Versicherte)	in der Regel allgemeine Verpflegsklasse, sofern nicht vom Versicherungsträger freiwillig weitergehende Verpflegungen übernommen wurden, aus Dauer der Spitalsbedürftigkeit höchstens jedoch 52 Wochen für denselben Krankheitsfall.	Einschließlich notwendiger Beförderungskosten. Überweisung, wenn Art der Krankheit es verlangt oder Möglichkeit entsprechender häuslicher Pflege fehlt oder bei zweckwidrigem Verhalten des Kranken ohne seine Zustimmung, sonst nur mit seiner Zustimmung.

Art	Höhe (Dauer)	Unmerkung
d) Spitalpflege (an mittelbar Versicherte)	Erhalt der halben Verpflegskosten, die für den unmittelbar Versicherten zu entrichten wären.	Angestellten gebührt dieser Beitrag nicht, wenn seit dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht bereits mehr als 2 Monate verstrichen sind.
e) Wochenhilfe (nur an unmittelbar Versicherte oder Gattinnen solcher)	1. Schwangerenunterstützung 1 RE., höchstens 3-75 S täglich 2. Laufende Wochenhilfe 1 RE., höchstens 3-75 S täglich 3. Einmalige Wochenhilfe 100 S für jedes Kind	Voraussetzung für den Anspruch ist, daß der (die) unmittelbar Versicherte während der letzten 12 Monate durch wenigstens 6 Monate krankenversichert war. gebührt nur der unmittelbar Versicherten während der letzten 6 Wochen vor der voraussichtlichen Niederkunft, wenn sie sich während dieser Zeit der Verursachter enthält und nicht das volle Entgelt begiebt. 6 Wochen nach Niederkunft unbedingt, daneben noch einmal in gleicher Höhe bei Selbststellen 12 Wochen nach Niederkunft, wöchentlich im nachhinein flüssigzumachen; (gebührt nicht bei Bezug von Krankengeld oder bei Unfallspflege).
f) Begräbnisgeld (für unmittelbar und mittelbar Versicherte)	bei Tod in der ersten Lebenswoche 30 RE., mindestens 60 S; bei Tod unter 6 Jahren 60 RE., mindestens 60 S; sonst 90 RE., mindestens 90 S; bei Versicherungszeit unter 6 Monaten $\frac{1}{6}$ der obigen Beträge für jeden versicherten Monat	gebührt beim Tod des Versicherten dem, der die Begräbniskosten bestreitet hat, wenn dies eine juristische Person ist, den Angehörigen, für deren Unterhalt der Versicherte gesorgt hat, beim Tode eines Angehörigen des Versicherten. Ist binnen 14 Tagen nach Vorlage der entsprechenden Nachweise flüssigzumachen. Wenn das Begräbnisgeld nicht einem Versicherten oder Angehörigen gebührt, werden höchstens die tatsächlichen Begräbniskosten vergütet.
g) Erweiterte Heilbehandlung	Hauspflege, Pflege in Genesungsheimen, Lands- und Kurauenthalt, Reisekosten hierfür usw.	Kein Rechtsanspruch, darf an mittelbar Versicherte nur gewährt werden, wenn mindestens die Hälfte der Selbstkosten erreicht, bzw. vom Versicherten getragen wird.

B. Unfallversicherung.

Die Minderung oder der Verlust der Erwerbsfähigkeit oder Tod muß auf Dienstunfall zurückzuführen sein. Als solche gelten auch Unfälle während häuslicher oder anderer Verrichtungen, die über Auftrag des Dienstgebers vorgenommen wurden, ferner Unfälle auf dem Wege von und zur Beschäftigung sowie gewisse durch die II. Durchführungsverordnung, B. G. Bl. 263/35, festgesetzte Berufskrankheiten. Beim Zusammentreffen von Unfallrente mit Renten der Pensionsversicherung tritt an die Stelle der Unfallrente eine Erhöhung des Grundbetrages der Invalidenrente um 1 RE. für je 5% Minderung der Erwerbsfähigkeit.

Leistungen.

Art	Höhe (Dauer)	Unmerkung
I. Verleihrenten:		
a) Vollrente	(bei völliger Erwerbsunfähigkeit) 60 RE.	vom Tage nach Beendigung der durch den Unfall bedingten Heilbehandlung, wenn und solange Erwerbsfähigkeit um mehr als $\frac{1}{4}$ vermindert ist.
b) Teilerente	jener Teil der Vollrente, der der Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht	
Hierzu können treten:		
1. Hilflosenzuschuß	halbe Rente	solange der Verleih ständig der Hilfe und Wartung bedarf.
2. Kinderzuschuß	für 1 Kind $\frac{1}{10}$, für weitere je $\frac{1}{20}$ der Rente	nur bei Renten von 50 und mehr RE., wobei Hilflosenzuschuß nicht berücksichtigt wird.
II. Hinterbliebenenrenten:		
1. Witwenrente	$\frac{1}{2}$ der Vollrente	Vollrente kann als Erholungsrente oder Umschulungsrente oder durch ein Jahr an Stelllose Verleih gegeben werden; an Stelle der Rente kann mit Zustimmung des Verleihen Unfallspflege treten, wobei Angehörige, deren Unterhalt der Verleih im wesentlichen bestreitet, 30 RE. Unterstützung erhalten; kann bei vorläufiger Verhinderung oder Verzögerung der Heilung auch zwangsläufig vereinbart werden.
2. Waisenrente	je $\frac{1}{2}$, bei Doppelwaisen $\frac{1}{4}$ der Vollrente	bei Wiedererwerbtratung Abberichtigung mit 3 Jahresbeträgen, bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, bei Fortdauer der Studien oder Erwerbsunfähigkeit, solange diese Umstände dauern.
3. Rente an Eltern und Geschwister	zusammen $\frac{1}{2}$ der Vollrente	nur, wenn Renten nach a) oder b) nicht gebühren und wenn der Verunglückte zum Unterhalt wesentlich beigetragen hat. Die Rente der Geschwister erstellt mit deren 18. Lebensjahr.

C. Pensionsversicherung.

Renten gebühren, wenn kein Dienstunfall vorliegt, erst nach Vollendung der Wartezeit (60 Beitragsmonate, die in den Anrechnungszeitraum, d. h. in den längsten unmittelbar vor dem Verleihungsfall gelegenen Zeitraum fallen, der noch zu $\frac{1}{4}$ durch Beitragszeiten oder Beitragsfrei angerechnete Zeiten gedeckt ist. Hierbei werden Seiten des Krankenabbeuges, des Beuges von Arbeitslosenunterstützung oder Invaliditätsrente und Kriegsdienstzeiten sowie die letzten 18 Monate sonstiger Unterbrechungen nicht gezählt). Wer 180 Beitragsmonate erworben hat, verliert den Rentenanspruch auch dann nicht, wenn der Anrechnungszeitraum nicht 60 Beitragsmonate umfaßt, solange bei Abzug der schädlichen Unterbrechungen mit $\frac{1}{4}$ RE. für jeden Unterbrechungsmonat, der weggeschafft werden muß, um die $\frac{1}{4}$ Deckung zu erreichen, sich noch eine Rente von wenigstens dem Grundbetrag (vgl. Seite 232) ergibt. Für Selbstversicherer beträgt die Wartezeit 90 Beitragsmonate.

Leistungen.

Art	Höhe (Dauer)	Anmerkung
a) Invaliditätsrente:		bei Berufsunfähigkeit oder bei Krankheit, die über den Anspruch auf Krankengeld (52, bei Invalidität infolge Unfalls in den ersten 12 Beitragsmonaten 30 Wochen; vgl. Seite 230) hinaus andauert.
	Grundbetrag 30 RE, bei Unfallsrennern Berechnung gemäß Abschnitt B (Seite 231); bei erstmaligem Eintritt in die Angestelltentenückerung im Alter von mehr als 45 Jahren Kürzung des Grundbeitrages um 1 RE, für jedes Jahr des Eintrittsalters über 45. Pensionisten öffentlich-rechtlicher Dienstgeber oder von Eisenbahnunternehmungen, die in versicherungspflichtiger Stellung stehen, erhalten, wenn versicherungspflichtige Stellung bis 31. Juli 1928 angetreten wurde, 20 RE. Grundbetrag, wenn aber 180 Beitragsmonate erworben wurden, umgekürzter Grundbetrag, der Eintritt der Versicherungspflicht nach 31. Juli 1928 nur Steigerungsbetrag. Hierzu tritt folgender Steigerungsbetrag: Für die ersten 120 Beitragsmonate je $\frac{1}{2}$ RE, für die nächsten 120 je $\frac{1}{4}$ RE, für die nächsten 120 je $\frac{1}{16}$ RE, für jeden weiteren $\frac{1}{16}$ RE	
Hiezu kommen treten:		
1. Kinderzuschuß	6 RE, mindestens 7,50 S, höchstens 15 S für jedes Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	
2. Hilflosenzuschuß	halbe Invaliditätsrente höchstens aber 80 S	
b) Altersrente	gleich Invaliditätsrente	gebührt nur, wenn kein nach dem Angestelltentenückerungsgesetz versicherungspflichtiges Dienstverhältnis oder keine mit der letzten versicherungspflichtigen Beschäftigung wesensgleiche selbständige Beschäftigung vorliegt und das Alter a) bei Männern von 65 Jahren mit 60 bis 179 Beitragsmonaten, oder von 60 Jahren mit 120 oder mehr Beitragsmonaten, b) bei Frauen von 60 Jahren mit 60 bis 179 Beitragsmonaten oder von 65 Jahren mit 180 oder mehr Beitragsmonaten erreicht ist.
c) Hinterbliebenenrenten:		
1. Witwen(Witwer)-rente	halbe Rente, die dem Verstorbenen im Zeitpunkt des Todes gebührt, wenn aber Witwe hilflos oder über 55 Jahre alt, mindestens 25 RE	Anspruch auf Witwenrente besteht nicht, wenn Ehe nicht bestimmten Bedingungen (§ 33 Ang-B.-G.) entspricht. Witwer erhält Rente, wenn sein Lebensunterhalt von der verstorbenen Versicherten überwiegend aus ihrem Gehalt bestreitet wurde, solange er erwerbsfähig und bedürftig ist.
Abfertigung bei Wiederverheiratung	drei facher Jahresbetrag der Witwenrente	
2. Waisenrente	bei einfach verwitwten 12, bei Doppelswitzen 24 RE, mindestens 15, bzw. 30 S	gebührt Kindern bis zum vollendeten 18. Jahr, bei ordnungsmäßiger Fortsetzung der Studien längstens bis zum vollendeten 24. Jahr oder bei Erwerbsunfähigkeit, solange sie dauert. Witwens- und Waisenrenten zusammen dürfen Invalidenrente, bzw. 85, bei Hilflosigkeit der Witwe 100 RE, nicht übersteigen.
d) Einmalige Abfertigung gebürtigt neben dem Begräbnisgeld:		
1. an Witwe oder Kinder zu gleichen Teilen	585 RE	wenn die Wartezeit nicht vollendet ist
2. an Witwe	ein und einhalb facher Jahresbetrag der Witwenrente	wenn die Wartezeit zwar vollendet ist, aber wegen späterer Eheschließung u. v. ein Anspruch auf Witwenrente nicht besteht.
3. der Reihe nach unverfürsteten Kindern über 18 Jahre, Eltern, Großeltern, Geschwistern, die vom Verstorbenen versorgt wurden	ein und einhalb facher Jahresbetrag der Witwenrente, mindestens 360 RE.	wenn renten- oder nach 1. oder 2. abfertigungsberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden sind.
e) Ausstattungsbeitrag	für jeden Beitragsmonat 2 RE.	gebührt weiblichen Versicherten, die nach Erfüllung der Wartezeit binnen 2 Jahren nach Austritt aus der Versicherung heiraten oder binnen 2 Jahren nach der Verheiratung aus der Versicherung austreten; mit dem Austritt erlischt jeder weitere Anspruch aus der Pensionsversicherung.

III. Arbeitslosenfürsorge.

A. Arbeitslosenversicherung.

Berücksichtigung sind: Die arbeitenden und die angestelltenversicherungspflichtigen Personen, Salinenarbeiter, Eisenbahnbedienstete, teilweise prämierte dienende Militärpersonen.

Ausgenommen von der Berücksichtigung sind: Im Einzelhaushalt Beschäftigte mit Ausschluß der Aufzugswärter und Kraftwagenlenker, Lehrlinge bis zum Beginn des 3. Jahres der Lehrzeit, nebenberufliche, vorübergehende oder geringfügig Beschäftigte, die im Durchschnitt täglich nicht mehr als 1 S an Arbeitszeit erhalten.

Unsprachberechtigt sind Arbeitsfähige und Arbeitswillige, die arbeitslos und dadurch in ihrem Lebensunterhalt gefährdet sind, die Anwartschaftszeit erfüllt und den Anspruch noch nicht erschöpft haben.

Nicht als arbeitslos gilt, wer: 1. in einem, wenn auch unentgeltlichen Arbeitsverhältnis steht; 2. im Betrieb der Eltern, des Gatten oder der Kinder mitarbeitet oder mitarbeiten könnte; 3. in Schul- oder sonst geregelter Ausbildung steht oder vorgeschriebene Praxis für einen späteren Beruf ausübt.

Unarbeitsfähigkeit: 20 Wochen Beschäftigung im letzten Jahr, bei erstmaliger Anspruchnahme aber, sofern der Versicherte nicht in den letzten 10 Jahren mindestens 250 Wochen versicherungspflichtig beschäftigt war, 32 Wochen in den letzten 2 Jahren. Die 1., bzw. 2.jährige Frist (Rahmenfrist) wird um höchstens zwei Jahre durch Zeiten verlängert, in denen der Versicherte entweder unverschuldet vom Bezug der Arbeitslosenunterstützung ausgeschlossen war oder in bestimmten, nicht der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegenden Beschäftigungen gestanden ist oder eine Freiheitsstrafe verbüßte oder sonst behördlich angehalten wurde.

Karenzfrist: Für die ersten 7 Tage der Arbeitslosigkeit verzahlt die Arbeitslosenunterstützung nicht. Zeiten der Arbeitslosigkeit in den letzten 6 Wochen vor der Anmeldung des Antrages werden eingerechnet. Bei Kürzung der Arbeitszeit in den letzten 3 Wochen der Beschäftigung um mindestens die Hälfte der bisher geleisteten und Arbeitslosigkeit von mehr als 3 Tagen entfällt die Karenzfrist.

Bei **Wohnkämpfen** gebürtet während der Dauer des etwaigen Betriebsstillstandes Arbeitslosenunterstützung nicht.

Jugendliche unter 17 Jahren erhalten Arbeitslosenunterstützung nur, wenn sie mangels Eltern oder Geschwister, die sie erhalten können, sich selbst erhalten müssen.

Saisonarbeiter müssen eine über die Karenzfrist hinausgehende Wartezeit für den Bezug der Arbeitslosenunterstützung zurücklegen, die bei Trinkgeldnehmern für jeden Monat Saisonbeschäftigung eine, bei Bahnkellern und Hotelportieren zwei Wochen, bei sonstigen Saisonarbeitern eine dem durchschnittlichen Mehrverdienst gegenüber ganzjährig gleichartig Beschäftigten entsprechende Zeit beträgt.

Dauer des Bezuges: höchstens 20 Wochen, bei Arbeitslosen, die mindestens 7 Jahre in den letzten 10 Jahren versicherungspflichtig beschäftigt waren, höchstens 30 Wochen. Höchstdauer kann für bestimmte Berufe, die geringe Arbeitslosigkeit aufweisen, bis auf 12 Wochen herab gesetzt werden.

Ruhen des Antrages: 1. Während Freiheitsstrafe oder sonstiger behördlicher Anhaltung; 2. während Krankengeld (Mutterhilfe)bezuges oder während der Anfallspflege; 3. während der Dauer, der eine Übertragung mit Rücksicht auf zuletzt bezogenes Entgelt entspricht.

Renten oder andere Bezüge aus öffentlichen Mitteln, die mindestens die Hälfte der Arbeitslosenunterstützung entsprechen, werden mit der Hälfte auf die Arbeitslosenunterstützung angerechnet.

Strafweiser Entzug der Arbeitslosenunterstützung: 1. Bei Löschung des Arbeitsverhältnisses durch Verschulden des Versicherten wird Arbeitslosenunterstützung durch 4-8 Wochen eingeföhrt; 2. bei Ablehnung angebotener angemessener Arbeit oder Verweigerung der Nach(Üm)schulung wird Arbeitslosenunterstützung durch 8 Wochen eingeföhrt; 3. bei unentstehlicher Unterlassung der zweimal wöchentlich durchzuführenden Kontrollenmeldungen oder der Anzeigen über Antritt einer Arbeit oder dem Anfall eines sonstigen Einkommens usw. wird Arbeitslosenunterstützung durch 2 Wochen eingeföhrt; 4. bei Missbrauch Einstellung nach dem Grade des Verhaldens von 4 Wochen bis zu 1 Jahr.

Bemessungsgrundlage für die Arbeitslosenunterstützung: Wohnklassen der Arbeiterkrankenversicherung (Seite 227) nach dem durchschnittlichen Verdienst der letzten 20 Wochen der versicherungspflichtigen Beschäftigung.

Tägliches Ausmaß der Arbeitslosenunterstützung

in der Lohnklasse	als niedriger Saz	als höherer Saz				
		für Alleinstehende	für Familienerhalter			mit 3 und mehr Kindern
			ohne Kinder	mit 1 Kind	mit 2 Kindern	
			Schilling			
I	1,-	1,-	1,-	1,-	1,-	1,-
II	1·20	1·50	1·50	1·50	1·50	1·50
III	1·40	1·80	2,-	2,-	2,-	2,-
IV	1·60	2·10	2·30	2·50	2·50	2·50
V	1·70	2·20	2·40	2·70	3,-	3,-
VI	1·80	2·30	2·50	2·80	3·20	3·50
VII	1·80	2·30	2·60	2·90	3·30	3·60

Hiezu kommen: für Ledige, die für uneheliche Kinder zu sorgen haben, ein Zuschuß von je 40 g für jedes Kind bis zum Ausmaß der entsprechenden Unterstützung für Familienerhalter, ferner für Familienerhalter und Alleinstehende, die Mietzins zu zahlen haben, ein Wohnungs- zuschuß von 6, bzw. 3 S für jeden Monat, in dem sie mindestens 21 Tage Arbeitslosenunterstützung bezogen haben.

B. Notstandsunterstützung.

Voraussetzungen: 1. Österreichische Bundesbürgerschaft; 2. mindestens 260 Wochen versicherungspflichtige Beschäftigung in den letzten 10 Jahren; 3. besondere Notlage; 4. Erfüllung des Antrages auf Arbeitslosenunterstützung, bzw. zwar nicht Antrag auf Arbeitslosenunterstützung, aber Nachweis von mindestens 26 Wochen versicherungspflichtige Beschäftigung in den letzten 2 Jahren.

Ausmaß und Dauer: festzusehen in Prozent der Arbeitslosenunterstützung, kann abgestuft werden nach Arbeitsgelegenheiten in der betreffenden Gegend, nach Dauer des Bezuges und nach dem Familienstand; wird immer auf bestimmte Zeit gewährt, darf die zutreffende Arbeitslosenunterstützung nicht übersteigen.

IV. Altersfürsorge.

Anspruchsberechtigt sind österreichische Staatsbürger, die das 60. (weibliche Hausgehilfen das 55.) Lebensjahr vollendet haben und sich in besonderer Notlage befinden, u. zw.: 1. Arbeitslose Arbeiter, wenn sie a) am Tag der Geltendmachung des Antrages die Voraussetzungen für Gewährung der Notstandsunterstützung erfüllen oder innerhalb der drei letzten Jahre erfüllt haben oder b) nur wegen Arbeitsunfähigkeit oder mangelnder Notlage die Notstandsunterstützung in dieser Zeit nicht bezogen haben; c) in den letzten 10 Jahren mindestens 3 oder in den letzten 15 Jahren mindestens 8 Jahre versicherungspflichtig beschäftigt waren und in den letzten 3 Jahren die Anwartschaftszeit für die Arbeitslosenunterstützung erfüllt haben; 2. Arbeitslose Hausgehilfen, wenn sie in den letzten 6 Jahren mindestens 2 Jahre als Hausgehilfen versicherungspflichtig beschäftigt waren.

Der Antrag ruht, solange der Rentner: a) sich nicht in besonderer Notlage befindet, b) selbstständig oder vor dem 65. Lebensjahr unselbstständig erwerbstätig ist (für jeden entlohnten Arbeitstag Kürzung der Rente um 1/25), c) im Ausland lebt, d) gesetzlich oder sonst behördlich ansgehalten wird.

Auch wenn besondere Notlage nicht vorliegt, bleibt bei Erfüllung der sonstigen Bedingungen die Anwartschaft auf die Rente gewahrt. **Entzug der Rente** bei Missbrauch oder Nichtanzeige einer Arbeit durch 1 bis 3 Monate, bei schwerem oder wiederholtem Missbrauch bis zu 1 Jahr.

Monatliches Ausmaß der Rente: 1. für Arbeiter das 20fache der entsprechenden Arbeitslosenunterstützung; 2. für Hausgehilfen 30 S.

Verminderung der Rente um die Hälfte anderer öffentlicher Bezüge, die wenigstens die Hälfte der Rente ausmachen, aber nicht um mehr als die Hälfte der Rente. Regelmäßige öffentliche Armenunterstützungen sind nur, soweit sie 20 S im Monat übersteigen, zur Hälfte anrechenbar.

II. Landwirtschaftliche Sozialversicherung.

Bundesgesetz über vorläufige Maßnahmen in der Verwaltung der Sozialversicherungsträger für die Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft, B. G. Bl. 246/36.

1. Landarbeiterversicherung.

A. Krankenversicherung.

Landarbeiterversicherungsgesetz vom 18. Juli 1928, B. G. Bl. 235, I. Novelle vom 18. Juli 1929, B. G. Bl. 253.

Berichterstattungspflicht, Umfang der Versicherung: Zwangsversicherst sind alle berufsmäßig unselbstständig erwerbstätigen Personen, die auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses in folgenden Betrieben beschäftigt sind: a) Land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, einschließlich der nicht gewerbsmäßigen Gärtnerei; b) Jagd, Fischerei oder Hergewinnung; c) Land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieben; d) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und sonstigen Vereinigungen von Landwirten und deren Verbänden, die auf Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Produktion ihrer Mitglieder abzielen; e) als Hauseigentümern im Haushalt eines land- oder forstwirtschaftlichen Dienstgebers; f) Pächter, die ohne familienfreie Arbeitskräfte in fremden Wäldern ihrer Arbeit nachgehen.

Angenommen sind: 1. Gattin (Gatte) des Arbeitgebers; 2. Personen, deren Lebensunterhalt auch während der Arbeit durch selbständige Erwerbstätigkeit oder ein sicherstelltes Ausgedinge gesichert ist; 3. nebenberuflich tätige Personen; 4. unter der Voraussetzung, daß weniger als ein Drittel des üblichen Lohnes verdient wird, Personen, die in Armeversorgung stehen und nur gelegentlich arbeiten oder Mindererwerbstähige.

Beitrag ist auf Grund einer Verpflichtungserklärung des Arbeitgebers, für die betreffenden Arbeiter im Krankheitsfalle Unterhalt und Krankenfürsorge aus eigenem zu bestreiten: Kinder, Schwiegereltern und Schwiegereltern des Arbeitgebers. Die Erklärung ist schriftlich an die Landwirtschaftsärztekasse zu richten, jeweils zwei Monate vor Beginn des Kalenderjahres, ebenso Widerruf; Befreiung tritt mit Beginn des Kalenderjahrs ein. Die Landwirtschaftsärztekassen haben für die Erklärungen Vordrucke bereitzustellen.

Freiwillig versichern können sich und ihre Gattinnen Besitzer und Pächter von landwirtschaftlichen Betrieben, die sich vornehmlich der Bewirtschaftung dieses Betriebes widmen, ferner selbständige Pächter; die zulässige Größe des Besitzes kann durch Satzung der Landwirtschaftsärztekasse beschränkt werden.

Freiwillige Fortsetzung der Krankenversicherung ist zulässig für Mitglieder, die im Laufe der letzten 12 Monate wenigstens durch 26 Wochen krankenversichert waren, solange sie im Kassenprengel wohnen und weder selbstständig erwerbstätig noch krankenversicherungspflichtig sind. Freiwillige Versicherung erlischt bei Unterlassen der Beitragszahlung durch mehr als einen Monat. — Außer Pflichtversicherten und freiwillig Versicherten haben Ausgeschiedene Anspruch auf Leistungen, wenn sie in den letzten 2 Monaten durch mindestens 3 Wochen versichert waren und stellenlos sind, durch 6 Wochen oder solange sie Arbeitslosenunterstützung beziehen.

Einreihung der Versicherungspflichtigen: 9 Lohnklassen (siehe Tabelle auf Seite 235).

Beiträge: Höhe auf Grundlage der Untergrenze der zutreffenden Lohnklasse in Projekten, allenfalls innerhalb des Kassensprengels verschieden, durch Satzung festzulegen. Ermäßigung des Beitrages um 1/3 für Arbeitgeber, die sich mit Zustimmung des Arbeitnehmers verpflichten, diesen im Krankheitsfall zu versorgen und durch 6 Wochen ihm mindestens 80% des Gesamtlohnes zu geben. Die Hälfte des Beitrages hat Arbeitnehmer zu tragen; Abzugsrabatt längstens bei der nächsten Lohnzahlung auszuüben. Gleichzeitig ist allenfalls zu entrichtender Arbeitslosenversicherungsbeitrag einzuzahlen. Sonderbeitrag für den Unterstüzungsfonds bis zu 2 g wöchentlich kann durch Satzung eingeführt werden. — Arbeitgeber können zur Tragung dieses Beitrages nur mit Zustimmung ihrer Vertreter in der Hauptversammlung herangezogen werden. — Arbeitgeber, der Beitragsermäßigung erhält, hat bei Anstaltspflege bis zu 6 Wochen Krankengeld an Spital zu entrichten. Bei unterlassen oder verschäfte Anmeldung kann die Kasse Zuflusszahlung bis zum 10fachen der nachzuzahlenden Beiträge vorschreiben.

Bemessungsgrundlage für die Leistungen: Durchschnittlicher täglicher Arbeitsverdienst der betreffenden Lohnklasse (siehe Tabelle auf Seite 235).

Verwaltung: Landwirtschaftsärztekassen, in der Regel für jedes Bundesland zu errichten; Verbände für landwirtschaftliche Krankenfürsorge sind unter bestimmten Bedingungen ebenfalls zulässig; Vergleichsliste siehe Seite 242. — In den Verwaltungskörpern: Arbeitgeber, 2/3 Arbeitnehmer. Überwachungsausschuss umgekehrt. Die Mitglieder (Versicherungswertreter) werden von der zuständigen Landwirtschaftskammer bestellt. — Über Streitigkeiten aus Versicherungsansprüchen entscheidet paritätisch zusammengeführte Schiedskommission bei jeder Landwirtschaftsärztekasse. — Landesverbände der Landwirtschaftsärztekassen, die zum Reichsverband vereinigt werden. — Errichtung von Ortsstellen der Landwirtschaftsärztekassen zulässig. — Bescheide der Landwirtschaftsärztekassen über Versicherungspflicht, Beiträge und Zuflusszahlungen sind binnen 14 Tagen nach Zustellung durch Einpruch bei der politischen Bezirksbehörde (magistratisches Bezirksamt) anzusehen.

Meldedienst: Arbeitgeber ist verpflichtet, binnen einer Woche nach Eintritt Arbeiter anzumelden und bei Austritt ebenso abzumelden — Bestätigung der Meldungen kann verlangt werden. — Bei Arbeitgebern mit stärkerem Wechsel im Arbeitserstand kann Einzelmeldung durch Listerführung laut Vereinkommen mit der Landwirtschaftsärztekasse ersehzt werden. — Arbeitgeber, die nicht vorwiegend Landarbeiter beschäftigen, die mit ihnen in Hausgemeinschaft leben oder von ihnen die Versorgung erhalten, sind verpflichtet, Lohnlisten zu führen.

Bei allen Meldungen die von der Kasse aufgelegten Vordrucke verwenden!

Leistungen.

Art	Höhe	Anmerkung
1. Regelleistungen:	•	Bis 26 Wochen, bei ununterbrochener Wöchentlicher Versicherung bis 52 Wochen.
a) Krankenpflege, ärztliche Hilfe einschließlich geburtsärztlichem und Hebammenbedarf sowie Hundesmuthehandlung, notwendige Heilmittel und Heilbehelfe wie Prothesen, Brillen usw.		
b) Krankengeld:	nach den Lohnklassen (siehe Tabelle auf Seite 235)	<p>gebührt nur Pflichtversicherten und freiwillig Fortschreitenden vom vierten Tag der Arbeitsunfähigkeit an. Dauer wie Krankenpflegeanspruch: gebührt nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei vorzeitig zugezogener Krankheit, 2. während Anstaltspflege, 3. solange der Erkrankte freie Station und wenigstens 80% seiner Bezahl vom Dienstgeber erhält. In diesem Falle hat Dienstgeber Anspruch auf Entschädigung in der Höhe des Krankengeldes, sofern er jedoch eine Beitragsermäßigung genieht, erst vom Beginn der siebten Krankheitswoche an. Bedürftige Angehörige des Versicherten erhalten, solange er kein Krankengeld erhält, außer in Fall 3, Unterstützung in halber Höhe des Krankengeldes.

Art	Höhe	Ummerung
c) Anstaltspflege:	an Stelle von Krankenpflege und Krankengeld	samt notwendigen Beförderungskosten, nur mit Zustimmung des Versicherten, außer bei Spitalsbedürftigkeit oder Nächtebefolgeung ärztlicher Anordnungen. Anstaltspflege in Geburtsfällen trägt die Kasse nur, wenn sie Einweisung verfügt hat oder ärztliche Hilfe notwendig war, sonst nur Gebärmutterkosten.
d) Mutterhilfe:	wird durch Säugung bestimmt, mindestens 36 S	gebührt weiblichen Versicherten, die innerhalb der letzten 12 Monate mindestens 26 Wochen krankenversichert waren. ist über Begehrten der Schwangeren zur Hälfte in den letzten 4 Wochen der Schwangerschaft flüssigzumachen.
1. Bauschbetrag für Versicherte, die in Hausgemeinschaft mit dem Arbeitgeber leben oder von ihm versorgt werden, oder von ihm versorgt werden, 2. für sonstige Versicherte Schwangeren, bzw. Wöchnerinnenunterstützung nebst Stillgeld	gleich Krankengeld, halbes Krankengeld	wenn sich die Schwangere, bzw. Wöchnerin der Lohnarbeit enthält, durch 6 Wochen vor und 6 Wochen nach Niederkunft bei Selbststellen bis zu 12 Wochen nach Niederkunft.
e) Begräbnisgeld:	40faches Krankengeld, mindestens 60 S	gebührt den Hinterbliebenen einen spätestens 6 Monate nach Erschöpfung des Krankengeldanspruches gestorbenen Versicherten, wenn sie Begräbniskosten befreiten haben.
II. Säugungsmäßige Mehrleistungen:		können durch Säugung eingeführt werden.
a) Familienversicherung für Angehörige:	alle Leistungen außer Krankengeld	Angehörige sind: 1. Gattin bei ehelicher Gemeinschaft, 2. Kinder in Hausgemeinschaft bis 16 Jahre, bei Erwerbsunfähigkeit oder Schulbesuch bis 18 Jahre, 3. Eltern bei ständiger Hausgemeinschaft, 4. in Ermangelung einer anspruchsberechtigten Ehegattin die Wirtschaftsführerin.
b) Erhöhung des Krankengeldes bezuges:	a) Bezug auch für die drei ersten Krankheitstage b) Erhöhung des Betrages bis zu 30% für stark belastete Haushalte c) Erhöhung bei längerer Krankheit bis 25% d) Erhöhung der Höchstbezugsdauer bis 78 Wochen	erhöhtes Krankengeld darf letzten Arbeitsverdienst nicht übersteigen.
c) Stillgeld für Wöchnerinnen nach I, d) 1.:	.	nur bis zur Inkraftsetzung der Invalidenversicherung.
d) Erhöhung des Begräbnisgeldes:	bis zum 50fachen Krankengeld	bis zu 12 Wochen.
III. Erweiterte Heilbehandlung:		kein Rechtsanspruch.
a) Gewährung von Zahnpföhlenden und Zahnersatz, b) Beistellung von Hauspflege, c) Pflege in Gebäranstalten und Genesungs(Wöchnerinnen)heimen, d) Aufenthalt in Kurhäusern und Heilstätten, e) Übernahme der Reisekosten zu c) und d)		

Lohnklasseneinreihung und Krankengeld in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung.

Lohnklasse	Täglicher		Wöchentlicher		Monatlicher		Tägliche Krankengeld in Schilling
	Arbeitsverdienst in Schilling						
I	über 0'8	bis 0'8	über 4'8	bis 4'8	über 20'8	bis 20'8	0'6
II	über 0'8	" 1'2	über 4'8	" 7'2	über 31'2	" 31'2	0'8
III	" 1'2	" 1'8	" 7'2	" 10'8	" 46'8	" 46'8	1'2
IV	" 1'8	" 2'4	" 10'8	" 14'4	" 62'4	" 62'4	1'6
V	" 2'4	" 3'0	" 14'4	" 18'0	" 78'0	" 78'0	2'0
VI	" 3'0	" 3'6	" 18'0	" 21'6	" 93'6	" 93'6	2'4
VII	" 3'6	" 4'8	" 21'6	" 28'8	" 124'8	" 124'8	3'0
VIII	" 4'8	" 6'0	" 28'8	" 36'0	" 156'0	" 156'0	3'6
IX	" 6'0	"	" 36'0	"	" 156'0	"	4'2

Arbeiter, die mit dem Arbeitgeber in Hausgemeinschaft leben oder von ihm versorgt werden, können nur in die unteren 7 Lohnklassen eingereiht werden. In die IX. Lohnklasse sind nur Forst- oder Sägearbeiter einzureihen, die ausschließlich oder vorwiegend als solche beschäftigt werden. Saison- (Wander)arbeiter, deren Arbeitsverdienst im Tag 48 S übersteigt, können durch die Säugung in die VIII. Lohnklasse eingereiht werden.

II. Landarbeiterversicherung.

B. Unfallversicherung.

Verpflichtung, Umfang der Versicherung: Wie landwirtschaftliche Krankenversicherung; doch kann sich Befreiung unter sonst gleichen Voraussetzungen nur auf Kinder, Schwiegereltern und Schwiegereltern sowie Eltern erstrecken. Die bezügliche Verpflichtungserklärung ist gefordert von der für die Krankenversicherung bestimmten Abzugsbogen.

Einbeziehung des Besitzers und Pächter, die vorwiegend durch Ertrag ihres Besitzes leben, deren Gattinnen und selbstständiger Beder ländereiweise durch Verordnung vorgesehen; auch die von der landwirtschaftlichen Versicherung im allgemeinen ausgenommenen Gelegenheitsarbeiter und minder Erwerbsfähigen sindbeitragfrei unfallversichert.

Verpflichtung erstreckt sich auf Schadensfall, der Verlust oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder Tötung infolge Arbeitsunfall oder gewisster, mit Bwg. vom 6. Februar 1929, B. G. Bl. 79, festgesetzter Berufskrankheiten.

Einreihung der Versicherungspflichtigen: 9 Lohnklasseneinteilung einheitlich geregelt, höchstens VI. Lohnklasse.

Beiträge: Wochenbeitrag 5% der Beitragsgrundlage; bei Forstbetrieben überdies Zuschlag von 20% der Beitragsgrundlage; durch Verordnung kann Pauschalierung eingeführt werden; Beitrag ist, wo eine landwirtschaftliche Krankenkasse besteht, an diese zugleich mit dem Krankenversicherungsbeitrag vom Dienstgeber abzuführen. Die Hälfte des Beitrages hat Arbeitnehmer zu zahlen. Abzugsrecht wie in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung.

Bemessungsgrundlage für die Leistungen: Durchschnittliche Beitragsgrundlage in den letzten 52 Wochen vor dem Unfall, bei minderjährigen Verleihern mindestens Untergrenze der IV. Lohnklasse, bei minderjährigen Forst- und Sägearbeitern mindestens Untergrenze der für volljährige Arbeiter dieser Art üblichen Lohnklasse.

Verwaltung: Landarbeiterversicherungsanstalten; Vereinheits (siehe Seite 243). — Vorstand: 10 Arbeitgeber, 10 Arbeitnehmer, die von den zuständigen Landwirtschaftskammern bestellt werden, 4 Vertreter der öffentlichen Verwaltung. Über Ansprüche auf Leistungen entscheidet Rentenausgleich. Schiedsgericht mit richterlichem Vorsitzenden am Ende jeder Anstalt; Klagen sind binnen 6 Monaten nach Zustellung des angefochtenen Urteils beim Schiedsgericht einzuwerben.

Meldevorschriften: Meldungen zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung sind gleichzeitig Meldungen zur Unfallversicherung. — Unfallsmeldungen wie bei der Unfallversicherung der Arbeiter.

Leistungen.

Art	Höhe	Umerkung
a) Verleihrenten:	-	nur bei Minderung der Erwerbsfähigkeit um mehr als 15% von der Beendigung der Heilbehandlung, spätestens vom Beginn des zweiten Jahres nach dem Unfall an; die Rente kann einverhältnislich mit dem Verleihen unter Bedingungen durch ein Kapital bis zu 100 Monatsrenten ganz oder teilweise abgeglichen werden.
1. Vollrente	monatlich 20fache Bemessungsgrundlage	bei völiger Erwerbsunfähigkeit, kann auch als Erholungsrente vorübergehend gewährt werden.
2. Hilflosenzuschuß	halbe Vollrente	bei Minderung der Erwerbsfähigkeit um ein Drittel oder weniger, bei Forst- und Sägearbeitern um ein Fünftel oder weniger wird Rente durch einmalige Zahlung von höchstens 50 Monatsrenten abgelöst.
3. Teilerente	dem Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit entsprechender Teil der Vollrente	nur bei Rente von mindestens $\frac{2}{3}$ der Vollrente, bis zum vollendeten 14. bei Erwerbsunfähigkeit oder Schulbesuch bis zum 16. Lebensjahr der Kinder.
4. Kinderzuschuß	für das erste Kind $\frac{1}{10}$, für jedes weitere $\frac{1}{20}$ der Rente	bei Selbstbeschaffung Ertrag der Kosten, die die Anzahl bei Beschaffung gehabt hätte. Gebrauchsduer kann vorgeschrieben werden.
b) Körpersatzstücke:		Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen Vollrente samt allfälligen Kinderzuschüssen nicht übersteigen.
c) Hinterbliebenenrenten:		bei Wiederherstellung Abtretung mit 36 Monatsbeträgen.
1. Witwen(Witwer)rente	$\frac{1}{2}$ der Vollrente	bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, bei längerer Erwerbsunfähigkeit auf deren Dauer.
2. Waisenrente	für einfach Verwaiste $\frac{1}{2}$, für Doppelsaisste $\frac{1}{4}$ der Vollrente	nur wenn anspruchsberechtigte Witwe oder Kinder nicht vorhanden sind, an bedürftige Eltern (Großeltern) und unverfürte Geschwister bis zu deren vollendetem 16. Lebensjahr.
3. Renten sonstiger Hinterbliebener	zusammen $\frac{1}{2}$ der Vollrente	

C. Arbeitslosenfürsorge.

Die ausschließlich oder vorwiegend in Sägewerksbetrieben beschäftigten landwirtschaftlichen Arbeiter sind ebenso wie gewerbliche Arbeiter gegen Arbeitslosigkeit versichert und erhalten dieselben Unterstützungen wie gewerbliche Arbeiter.

D. Altersfürsorge.

Alters der Fürsorgeberechtigten: Im Inland lebende österreichische Bundesbürger: a) vom vollendeten 65. Lebensjahr an, wenn sie in den letzten 4 Jahren wenigstens 2 Jahre in einer nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung standen, erwerbslos sind und sich in besonderer Notlage befinden; b) vom vollendeten 60. Lebensjahr an, wenn sie aus einer nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz krankenversicherungspflichtigen und arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung Anspruch auf Notstandsaushilfe haben oder nur wegen Arbeitslosigkeit vom Bezug der Arbeitslosenunterstützung oder Notstandsaushilfe ausgeschlossen sind.

Umliehung der Fürsorgeberechtigten: a) Lohnklassen des L. A. B. G.; b) Lohnklassen des G. S. B. G.

Leistungen; Höhe: a) Wenn Beiträge zur Krankenversicherung nach L. A. B. G. entrichtet wurden, $\frac{6}{5}$ mal leichter Durchschnittstagesverdienst mehr 6 S, mindestens 18 S monatlich, im vorhinein zahlbar; b) monatlich 20fache zutreffende Arbeitslosenunterstützung, mindestens 18 S, im vorhinein zahlbar. — Bedingung: Wie bei Arbeitern.

Geltendmachung und Zuverkennung des Anspruches: Im Falle a) ist Anspruch bei Landwirtschaftskrankenkasse der letzten versicherten Beschäftigung (allenfalls bei durch Verordnung bestimmter sonstiger Stelle), im Falle b) beim zuständigen Arbeitsamt anzumelden. Zuverkennung durch Landarbeiterversicherungsanstalt. Klage beim Schiedsgericht der Landarbeiterversicherungsanstalt.

Beiträge: Zuschlag zum Krankenversicherungsbeitrag von 10%, in Steiermark 20% der Beitragsgrundlage, von Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte zu tragen. Bund und Land tragen zu den Kosten bei.

Meldevorschriften: Wie bei gewerblichen Arbeitern.

2. Landwirtschaftliche Angestelltenversicherung.

Für die Sozialversicherung der Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft gelten gegenwärtig noch die Bestimmungen des Angestelltenversicherungsgesetzes, B. G. Bl. 232/23, doch richtet sich das Ausmaß der Leistungen nach den Vorschriften der gewerblichen Angestelltenversicherung (Seite 230—232). Die Versicherung führt die Versicherungsanstalt für Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft (Seite 243) durch

III. Krankenversicherung der Bundesangestellten.

Gesetz vom 13. Juli 1920, B. G. Bl. 311, 6 Novellen, die letzte 15. Dezember 1932, B. G. Bl. 346. Textverordnung vom 2. Jänner 1933, B. G. Bl. 10; hierzu noch Bundesgesetz B. G. Bl. 143/26.

Versicherungspflicht, Umfang der Versicherung: **Wangsvorleistung** ist: 1. Bundesangestellte, die unter Gehaltsgesetz (B. G. Bl. 105/28) fallen; 2. sonstige Bedienstete des Bundes und der vorwiegend vom Bund verwalteten Fonds, Stiftungen, Anstalten und Unternehmungen, sowie des "Dorotheums" und des Kriegsgefallenfonds, wenn sie unkündbar angestellt sind und Ruhegenuganwartschaften haben; 3. Postexpedienten, die ständig bestellt sind; 4. Lehrer an konfessionellen Schulen, deren Ruhegenugansprüche vorwiegend durch Gebietskörperschaften sichergestellt sind; 5. unter der Voraussetzung der Gehaltszahlung im Krankheitsfalle durch wenigstens 6 Monate Bedienstete der Bundestheater, der Nationalbank und der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten; 6. Pensionisten, auf deren aktives Dienstverhältnis die Voraussetzungen der Punkte 1 bis 5 zutragen, ferner unter bestimmten Voraussetzungen Pensionisten, deren Pension von Österreich übernommen wurde, sowie Pensionsparteien der Donauregulierungskommission.

In die Versicherung einbezogen werden können durch Verordnung: 1. pragmatische Angestellte der Bundesländer und Statutargemeinden sowie der Kammern, mit Ausnahme der Arbeiterkammern, endlich anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, deren Ruhegenugansprüche vorwiegend durch Gebietskörperschaften sichergestellt sind; 2. dienst- und befördungsrechtlich den unter Punkt 1 angeführten Angestellten gleichgehaltene sonstige Angestellte dieser Dienstgeber; 3. die entsprechenden Pensionsparteien. — Lehrer an Volks- und Hauptschulen können länderweise einbezogen werden, auch wenn die übrigen Landesangestellten nicht einbezogen wurden. Bisherige Einbeziehungen bleiben aufrecht. — Einbezogen sind: Landesangestellte von Kärnten, Niederösterreich, Salzburg, Vorarlberg. — Landwirtschaftliche Hauptkörperschaften: Salzburg, Vorarlberg, Niederösterreich, Steiermark. — Gemeindeangestellte: Klagenfurt, St. Pölten, Waidhofen a. d. Th. Eisenstadt, Raß. — Lehrer: Kärnten, Niederösterreich, Tirol, Burgenland, Vorarlberg, Salzburg. — Handelskammern: Feldkirch, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Wien, Salzburg.

Angenommen sind (einschließlich der entsprechenden Pensionsparteien): 1. Wehrmänner und Unteroffiziere; 2. Eisenbahnbefidestete.

Angenommen werden können durch Verordnung (einschließlich der entsprechenden Pensionsparteien): 1. Bedienstete in Bundesbetrieben; 2. Pensionisten, die nicht nach dem Pensionsgesetz 1921 behandelt wurden; 3. Personen, die Anspruch auf militärische Krankenpflege haben.

Versicherung ruht bei Urlaub gegen Karten; der Bezugspflichtige sowie bei Pensionisten, die der Notarversicherung unterliegen, wenn Mitglieder einer Meisterkrankenkasse im Sinne der Gewerbeordnung sind oder dem Krankenfürsorgeinstitut der Gemeinde Wien oder einer ähnlichen Einrichtung angehören. — Anspruchsberechtigt sind folgende Angehörige, sofern sie nicht kraft eigener Beschäftigung krankenversichert sind: 1. Ehegattin, wenn Ehe nicht gerichtlich getrennt oder aus alleinigem Beschluss der Gattin geschieden ist und aus früherer Ehe keine als Angehörige geltende Gattin vorhanden ist; 2. Kinder männlicher Verstorbene bis 18 Jahre; 3. eheliche, legitimierte, uneheliche und Wahlkinder weiblicher Versicherter bis 18 Jahre, wenn sie von den Versicherten vorwiegend erhalten werden; 4. eheliche Stiefkinder und Enkel, uneheliche Kinder männlicher Versicherter bis 18 Jahre, wenn sie in Haugemeinschaft des Versicherten leben und von ihm vorwiegend erhalten werden. — Anspruch besteht auch nach 18 Jahren bei Studium (bis längstens 24 Jahre) oder bei Erwerbsunfähigkeit des Kindes.

Beiträge: 3 2/3% der Bemessungsgrundlage; hiervon hat der Versicherte im Abzugsweg 1 7/10% zu tragen. — Behandlungsbeitrag bei vertragsärztlicher Hilfe, Rezeptgebühr.

Bemessungsgrundlage: Unrechenbare Monatsbezüge des Versicherten bis zum Höchstmaß von 600 S; die Bemessungsgrundlage ändert sich nicht bei Rückzug oder Einführung des Ruhegenusses auf Grund des Pensionsstillegungsgesetzes.

Verwaltung: Krankenversicherungsanstalt des Bundesangestellten, Hauptgeschäftsstelle Wien, Landesgeschäftsstellen in allen Landeshauptstädten, Hauptvorstand, Landesvorstände, je zur Hälfte Versicherte und Vertreter der Dienstgeber. — Organisierte freie Wiederwahl. Bei Ablehnung von Leistungen kann der Versicherte schriftlich Bescheid begehen, der binnen 4 Wochen zu erteilen ist. — Schiedsgerichte mit richterlichem Vorst. am Sitz jedes Landesvorstandes. Klagen binnen 6 Monaten nach Zustellung des angefochteneen Bescheides beim Schiedsgericht einzubringen. — Lungengeheilanstalt Hochwiel, Heime in Baden, Gastein und Waidhofen a. d. Th.

Leistungen.

Art	Höhe (Dauer)	Anmerkung
I. Pflichtleistungen:		
a) Krankenhilfe	Arzthilfe, geburts- und zahnärztliche Hilfe, Hebammenbeistand, Heilmittel, Heilbehelfe, einschließlich unentbehrlichem Zahnerhalt	bei Verlust der Mitgliedschaft (Angehörigenhaft) während der Krankheit ist Krankenhilfe höchstens noch durch 2 Monate zu gewähren.
	Anstaltspflege nebst Beförderungskosten bis zu 1 1/2 Jahren für denselben Krankheitsfall.	über Antrag des Versicherten, wenn die Anstaltspflege die Wiederherstellung voraussichtlich wesentlich fördert, aber auch — bei unbedingter Spitalsbedürftigkeit — ohne seine Zustimmung.
b) Wöchnerinnenunterstützung	1. täglich 3/4% der Bemessungsgrundlage während zweier Monate nach der Niederkunft, bei Selbststillen während eines weiteren Monates;	Angehörigen gebührt Wöchnerinnenunterstützung nur bei aufrechtem Bestand der Ehegemeinschaft, bzw. innerhalb 9 Monaten von der Scheidung oder dem Tode des Versicherten. Laufende Wöchnerinnenunterstützung entfällt bei Anstaltspflege.
	2. einmaliger Beitrag von 10% der Bemessungsgrundlage, mindestens 30 S, für jedes Kind.	
c) Sterbegeld	20% der Bemessungsgrundlage	wenn Angehöriger in der ersten Lebenswoche starb.
	40% der Bemessungsgrundlage	wenn Angehöriger unter 6 Jahren starb.
	80% der Bemessungsgrundlage	bei Versicherten, sofern kein Sterbegruartal gebührt, und Angehörigen über 6 Jahre.
II. Erweiterte Heilbehandlung:	Hauspflege, Pflege in Genesungs- und Wöchnerinnenheimen, Land- und Kurauenthalt.	kein Rechtsanspruch.

IV. Notarversicherung.

Gesetz vom 28. Oktober 1926, B. G. Bl. 317, abgeändert durch Verordnung B. G. Bl. I Nr. 70/34.

Versicherungspflicht, Umfang der Versicherung: Notare sind gegen Unfall, Invalidität, Alter und auf Hinterbliebenenrente, Notariatskandidaten desgl., überdies gegen Krankheit und Stellenlosigkeit versichert. Die Versicherung erstreckt sich auch auf Rentner aus dem Notarstande und Hinterbliebene von Versicherten, die Rente beginnen.

Beiträge: Grundbeitrag 50 S monatlich. Zuschlag für Kandidaten 5% des 200 S übersteigenden Monatseinkommens, für Notare 5% des erwerbssteuerpflichtigen Einkommens des Vormonates.

Verwaltung: Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates in Wien. Schiedsgericht mit richterlichem Vorsitzenden in Wien, das sowohl zur Entscheidung über Klagen wegen Versicherungsleistungen wie über Einsprüche gegen Beitragsschreibungen ausschließlich zuständig ist. Klagen sind binnen 6 Monaten nach Zustellung des angefochtenen Bescheides beim Vorsitzenden des Schiedsgerichtes einzubringen.

Meldevorschriften: Die Versicherung beginnt mit der Eintragung in die Kandidatenliste.

Leistungen.

Art	Höhe (Dauer)	Anmerkung
I. Krankenversicherung:		
a) Krankengeld	8 S täglich	bei Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit vom 4. Krankheitstage an durch höchstens 12 Monate, sofern nicht der volle Gehalt weiterläuft. Solange Anspruch auf das halbe Entgelt besteht, gebührt das halbe Krankengeld.
b) Krankenhilfe	Bergütung der Arzt- und Hebammenkosten, der Heilmittel und Heilbehalte sowie der zahnärztlichen, zahntechnischen Hilfe und des Zahnersatzes nach Tarif	gebührt dem versicherten Kandidaten sowie seinen Familienangehörigen.
c) Spitalspflege	in den ersten 6 Wochen der Krankheit volle Verpflegskosten, von da an 6 S täglich bis zu 12 Monaten	Krankengeld gebührt nicht.
d) Mutterhilfe:	200 S 3 S täglich 3 S täglich 8 S täglich 4 S täglich	während 6 Wochen nach der Niederkunft; außerdem 12 Wochen im Falle des Selbststillens. für Familienerhalter. für sonstige Versicherte.
II. Stellenlosenversicherung:	bis zu 12, zu verlängern bis zu 30, bei substitutionsfähigen Kandidaten mit mindestens 8 Jahren Praxis bis zu 52 Wochen	
III. Unfallversicherung:		für Notare und Kandidaten.
a) Zurechnung von Beitragszetteln	für je 5% Einbuße an Berufsfähigkeit Erhöhung der Pensionsanspruch um 18 Beitragsmonate	
b) Unfallsrente	für je 5% Einbuße an Berufsfähigkeit 40% des Gehaltsverlustes, höchstens je 10 S monatlich	nur für Kandidaten und nur bei mehr als 20% Einbuße an Berufsfähigkeit unter gleichzeitiger Gehalteinbuße von mehr als 10% und bis zum Anfall einer Rente aus der Pensionsversicherung.
IV. Pensionsversicherung:		Wartezeit 60 tatsächliche Beitragsmonate, außer bei Unfall, Invaliditätsrente darf 80% des durchschnittlichen Monatseinkommens der letzten 60 Beitragsmonate nicht übersteigen.
a) Invalidenrente	Grundbeitrag 360 S monatlich; Steigerungsbeitrag 0,50 S für jeden anrechenbaren Beitragsmonat bis zu 480 Monaten; Aufgabrente von einem Viertel vom Laufsende des 600 S übersteigenden Durchschnittseinkommens für jeden Beitragsmonat nach Jänner 1934	
1. Hiobslosenzuschuß	90 S monatlich	bis zum 18. Jahre, bei Erwerbsunfähigkeit oder Fortsetzung der Studien auf deren Dauer.
2. Kinderzuschuß	für jedes Kind 10% der Rente	vom vollendeten 70. Lebensjahr an bei Einstellung der Berufstätigkeit, bei Wiederverheiratung Abtretung mit einem Jahresbeitrag der Witwenrente.
b) Altsterrrente	gleich Invaliditätsrente	die Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen die im Zeitpunkt des Todes gebührende Invaliditätsrente nicht übersteigen.
c) Hinterbliebenenrente	halbe Invaliditätsrente	binnen 14 Tagen nach Vorlage des Totenscheines flüssigumzumachen, wenn Renten nur mangels Vollendung der Wartezeit nicht gebühren.
1. Witwenrente	100% der Invaliditätsrente für einsach, 200% für doppelt Verwaiste	
2. Waisenrente	500 S	
d) Begräbniskostenbeitrag	ein Jahresbeitrag der Witwen- und Waisenrente	
e) einmalige Abtertigung		

V. Sozialversicherung der Eisenbahnbediensteten.

Als zur gesetzlichen Neuregelung der Sozialversicherung für die Bediensteten der dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen und ihrer Hilfsanstalten gelten für diese und für die Bediensteten der Schlaf- und Speisewagenbetriebe, der Elektrizitäts- und Straßenbahngesellschaft Linz, der Unfallversicherungsanstalt des österreichischen Eisenbahnen und des Pensionsinstitutes der österreichischen Privatbahnen sowie für sonstige Personen, die am 1. April 1935 Teilnehmer an der Alters- und Hinterbliebenenversicherung für die Bediensteten der Unternehmung „Österreichische Bundesbahnen“ oder Mitglieder des Pensionsinstitutes der österreichischen Privatbahnen waren, für die Dauer ihrer Verwendung im gleichen Betriebe die bisher für sie geltenden Vorschriften, das sind:

- a) das Arbeiterkrankenversicherungsgesetz 1929, B. G. Bl. 117/29, bzw. die Sahungen der Betriebskrankenkassen der Eisenbahnenunternehmungen;
- b) das Arbeiterversicherungsgesetz in der Fassung der XIX. Novelle, B. G. Bl. 591/33;
- c) das Pensionsversicherungsgesetz in der Fassung der II. Novelle, St. G. Bl. 370/20, die VI. Durchführungsverordnung zur II. Pensionsversicherungsnovelle, B. G. Bl. 40/23, die Verordnung B. G. Bl. 302/30 sowie die Sahungen des Pensionsinstitutes der österreichischen Privatbahnen, des Pensionsinstitutes der Grazer Tramwaggesellschaft und des Pensionsinstitutes der Elektrizitäts- und Straßenbahngesellschaft in Linz;
- d) die Bestimmungen des Gesetzes über die gewerbliche Sozialversicherung, B. G. Bl. 107/35, hinsichtlich der Arbeitslosenfürsorge.

Träger der Sozialversicherung und deren Verbände.

I. Gewerbliche Sozialversicherung.

(Bundesgesetz, betreffend die gewerbliche Sozialversicherung [GesVg.] B. G. Bl. Nr. 107/35, bzw. 220/36 und Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz.)

Reichsverband der Sozialversicherungsträger.

Wien, XX. Webergasse 2. Tel. A-49-5-80.

Präsident: Dr. **Risch** Josef, Bundesminister für soziale Verwaltung, Vorsitzender-Stellvertreter des Staatsrates, Hört., Priv.-Doz.

Vizepräsidenten:

Dr. **Küh** Friedrich, Generalsekretär des Gewerkschaftsbundes der österr. Arbeiter und Angestellten.

Dr. **Schnelder** Theodor, Obmann-Stellvertreter des Hauptverbandes der Arbeiterkrankenkassen und des Hauptverbandes der Angestelltenkassen sowie der Angestelltenkrankenkasse für Industrie und Gewerbe in Wien, Sekretär des Bundes der österr. Industriellen.

Sekretär: Dr. Steinbach Friedrich.

Sekretär-Stellvertreter: Dr. Seligo Wilhelm.

Reichärztausschuss:

Vorsitzender: Dr. **Hoch** Friedrich, Sekt.-Chef a. D.

Stellvertreter: Dr. **Rudolph** Arthur, Min.-R.

Dem Reichsverband der Sozialversicherungsträger gehören an:

A. Hauptverband der Arbeiterkrankenkassen.

Wien, I. Wipplingerstraße 28. Tel. U-21-5-60.

Präsident: **Spalowsky** Franz.

Geschäftsführer: Dr. **Nichl** Hans Paul.

Dem Hauptverband der Arbeiterkrankenkassen gehören an:

Wien:

1. Arbeiter-Krankenversicherungskasse.

Kassensprengel: Stadtgebiet Wien, die politischen Bezirke Bruck a. d. L., Floridsdorf-Umgebung, Korneuburg, Gerichtsbezirk Marchegg des politischen Bezirkes Gänserndorf, die Gerichtsbezirke Neulengbach und Buckendorf des politischen Bezirkes Hieching-Umgebung und die Gerichtsbezirke Klosterneuburg und Tulln mit Ausnahme der Gemeinden des ehemaligen Gerichtsbezirkes Auhenbrugg des politischen Bezirkes Tulln.

Hauptstelle: I. Wipplingerstraße 28. Tel. U-21-5-60, U-22-5-85.

Obmann: **Saud** Johann, Bundeswirtschaftsrat, Präsident der Kammer für Arbeiter und Angestellte.

direktor: **Burda** Franz, Höfrat.

Stellvertreter: Dr. **Trautmann** Roland, Reg.-R., Dr. **Stangelberger** Franz.

Bezirks- (Zahl-) und Ortsstellen.

Sprengel Wien:

Bezirksstellen:

Innere Stadt, VII. Mlythengasse 16. Tel. B-31-0-04, B-32-0-06. Leopoldstadt, XX. Karl Meissl-Straße 11. Tel. A-45-0-15. Landstraße, III. Baumgasse 37. Tel. U-18-3-28. Wieden-Margareten, IV. Trappelgasse 11. Tel. U-46-3-94. Mariahilf-Neubau-Josefstadt-Altgrund, VII. Mlythengasse 16. Tel. B-31-0-04.

Floridorf, X. Herzgasse 4. Tel. R-13-1-27.

Simmering, siehe Zahlstellen.

Meidling, XII. Herthergasse 37. Tel. R-31-5-18.

Hietzing, XIII. Goldschlagstraße 193. Tel. U-33-0-44.

Rudolfsheim-Fünfhaus, XV. Markgraf Rüdiger-Straße 27. Tel. U-34-0-96.

Döbling, XVI. Klausgasse 40-42. Tel. U-30-5-30.

Hernals, XVII. Roggendorfsgasse 3. Tel. A-20-4-87.

Währing, XVIII. Weimarer Straße 8-10. Tel. B-45-0-92.

Döbling, XIX. Helligentüdler Straße 82. Tel. B-15-0-36.

Brigittenau, XX. Karl Meissl-Straße 11. Tel. A-45-0-15.

Floridsdorf, XXI. Holzmeistergasse 9. Tel. A-60-4-15.

Zahlstellen:

Kaisermühlen, II. Sinagasse 52.

Wienerberger Siegelwerk, X. Triester Straße 156.

Simmering, XI. Herderplatz 6. Tel. U-16-306.

Rosenhügel, XII. Rosenhügelstraße 39.

Stadtlu, XXI. Erzherzog Karl-Straße 77. Tel. R-46-0-68.

Sprengel Niederösterreich:

Ortsstellen:

Bruck a. d. L., Stephaniestraße 3.

Deutsche-Wagen, Ottokar Wenzl-Platz 1 (Gemeindeamt).

Ebergassing 127, Fabriksgathaus Steiner S.

Fischamend, Springholzgasse 1.

Groß-Enzersdorf, Hauptplatz 92.

Hainburg a. d. D., Preßburger Reichsstraße 6.

Gimberg, Wiener Straße 7, Hillingers Gathaus.

Klosterneuburg, Ottengasse 3.

Korneuburg, Stoderauer Str. 14.

Leopoldsdorf im Marchfeld, Hauptstraße 32 (Gemeindeamt).

St. Pölten, Bodengasse 9.

Mannersdorf a. Leithageb., Hauptstraße 105, Lukomitsches Gathaus.

Marchegg (Maschinenfabrik).

Mödling, Schrannenplatz 3.

Neulengbach, Hauptstraße 54 (Gemeindeamt).

Oberlaa, Hauptstraße 82. Tel. R-15-2-72.

Burkersdorf, Wiener Straße 8.

Schadendorf, Schadendorf 102.

Schneidau, Belvederegasse 8.

Wienbruck (Firma Hutter und Schranz, U. G.).

Wolkersdorf, Spitalgasse 485.

2. Arbeiterkrankenkasse des Gremiums der Wiener Buchhauptmannschaft, Wien, III. Strohgrasse 28. Tel. U-14-5-30.

Obmann: **Rechberger** Ferdinand.

Stellvertreter: Ehrenberg Felix.

3. Gemeinsame Gehilfen- und Lehrlingskrankenkasse der Gewerkschaft der Gastwirte und der Gremien der Kaffeehausbesitzer und Hoteliers, Wien, IV. Freitstraße 3. Tel. A-34-5-75.

Obmann: **Bauer** Franz.

Leitender Beamter: Derzeit nicht bestellt.

4. Arbeiterkrankenkasse der Fleischhauer, Seilher und Pferdefleischhauer, Wien, VIII. Albertgasse 35. Tel. B-46-0-13.

Obmann: **Bogla** Alfons.

Leitender Beamter: Steininger Karl.

5. Wiener Vereinskrankenkasse, Wien, VI. Königsgasse 10. Tel. R-27-5-21.

Obmann: **Neumayer** Katharina.

Leitender Beamter: Woboril Heinrich.

6. Betriebskrankenkasse der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien, Wien, III. Rennweg 16. Tel. U-18-5-85.

Burgenland:

7. Burgenländische Landeskrankenkasse, Eisenstadt, Esterhazy-Platz 3. Tel. Eisenstadt 78.

Obmann: **Berthold** Michael.

Leitender Beamter: Ing. Riebl Walter.

Kärnten:

8. Landeskrankenkasse für Kärnten, Klagenfurt, Bismarckring 7. Tel. 740, 10, 159, 12-40.

Obmann: **Leer** Schlosser.

Leitender Beamter: Dr. Langl Ferdinand.

9. Betriebskrankenkasse der Bleiberger Bergwerks-Union, Bleiberg ob Villach.

Obmann: Dr. lug. Tschernig Emil.

10. Betriebskrankenkasse der Kärntner Montanindustriegesellschaft m. b. H. Stefan im Lavanttal.

Obmann: Ing. Voglfang Georg.

11. Betriebskrankenkasse der Österreichisch-Alpinen Montan-geellschaft, Hett, Volk-Huttenberg.

Obmann: Pöhlj Emil.

Niederösterreich:

12. Gewerbliche Krankenkasse für Niederösterreich (Vereinskrankenkasse), Baden, Strafergasse 6. Tel. 215, 262.

Obmann: **Kollmann** Josef, Bundesminister a. D.

Leitender Beamter: Herzer Franz.

13. **Gebietskrankenkasse Baden.** Baden, Palfringasse 28. Tel. 261.
14. **Gebietskrankenkasse Gmünd.** Wallerstraße 171. Tel. 7.
15. **Gebietskrankenkasse Horn.** Weyhersdorferstraße 3. Tel. 30.
16. **Gebietskrankenkasse Krems.** Ringstraße 52. Tel. 23.
17. **Gebietskrankenkasse Mistelbach.** Hauptplatz 8. Tel. 36.
18. **Kreiskrankenkasse St. Pölten.** Dollfußpromenade 14. Tel. 22, 80, 283.
19. **Kreiskrankenkasse Wk.-Neustadt.** Egerspergering 4. Tel. 129.
20. **Gebietskrankenkasse Söllersdorf.** Tel. 10.
21. **Gebietskrankenkasse Zwettl.**
22. **Betriebskrankenkasse der Theresienhaller Papierfabrik Ellissen, Roeder & Co. A. G. in Haunzenberg.**
23. **Betriebskrankenkasse der Papierfabrik Schläglmühl.** Tel. Gloggnitz 5.
24. **Betriebskrankenkasse der Vereinigten Gummiwarenfabriken J. N. Reithofer in Wimpassing im Schwarzwald.**

Österreich:

25. **Arbeiter-Krankenversicherungskasse für Oberösterreich.** Linz, Bethlehemstraße 37. Tel. 71-62, 71-63, 71-64.
- Leitender Beamter: Sünbunner Josef.
26. **Betriebskrankenkasse für den gesamten Bergbaubetrieb der Wölzeggs-Traunitaler Kohlenwerke A. G., Ottmang.**
- Leitender Beamter: Ing. Jukrigl Heinrich.

Salzburg:

27. **Arbeiter-Krankenversicherungskasse für Salzburg.** Salzburg, Franz-Josef-Straße 39. Tel. 111, 604.
- Leitender Beamter: Ebersdorfer Anton.
28. **Salzburger Vereinskrankenkasse.** Salzburg, Wolf Dietrich-Straße 13. Tel. 15-70.
- Leitender Beamter: Struber Hermann.

Steiermark:

29. **Arbeiterkrankenkasse für Steiermark.** Graz, Mariengasse 6/8. Tel. 53-90.
- Leitender Beamter: Müller Johann.
30. **Betriebskrankenkasse der Hüttenvorwaltung der Österreichisch-Alpinen Montangesellschaft in Donawitz.** Tel. Leoben 7, 94, 247.
- Leitender Beamter: König Egon.
31. **Betriebskrankenkasse für den Bergbaubetrieb der Österreichisch-Alpinen Montangesellschaft in Eisenerz.**
- Leitender Beamter: Dr. Rother Robert.
32. **Betriebskrankenkasse für den Braunkohlenbergbau Fohnsdorf der Österreichisch-Alpinen Montangesellschaft in Fohnsdorf.**
- Leitender Beamter: Dr. Corfelliari Viktor.
33. **Weißsteirische Bergbaubetriebskrankenkasse I.** Graz, Grazbachgasse 39.
- Leitender Beamter: Dr. Prosch Alfred.
34. **Weißsteirische Bergbaubetriebskrankenkasse II.** Piberstein, Post Röstdorf.
- Leitender Beamter: Ing. Seles Josef.
35. **Betriebskrankenkasse der Hüttenvorwaltung der Österreichisch-Alpinen Montangesellschaft, Kindberg, Lumühl.** Tel. Kindberg 3.
- Leitender Beamter: Pruscher Richard.
36. **Betriebskrankenkasse der Gußstahlfabrik Gebr. Böhler & Co. Kapfenberg.** Tel. Bruck a. d. Mur 13 oder 72.
- Leitender Beamter: Dr. Nestor Franz.
37. **Betriebskrankenkasse für den Bergbaubetrieb Seegraben-Münzenberg der Österreichisch-Alpinen Montangesellschaft.** Seegraben bei Leoben.
- Leitender Beamter: Dr. Hallab Erimar.
38. **Betriebskrankenkasse der Firma Pengg, Thörl bei Aßlitz.** Tel. 2.
- Leitender Beamter: Mosauer Hans, Direktor.
39. **Betriebskrankenkasse der Magnesitwerke A. G. in Groß-Deitich, Mürztal.** Tel. 13.
- Leitender Beamter: Dr. Bahell Erich.
40. **Betriebskrankenkasse der Hüttenvorwaltung der Österreichisch-Alpinen Montangesellschaft in Feltweg.** Tel. 1.

Tirol:

41. **Arbeiterkrankenkasse für Tirol.** Innsbruck, Museumstraße 33. Tel. 27-24, 27-25.
- Leitender Beamter: Hössler Johann.

Vorarlberg:

42. **Arbeiterkrankenkasse für Vorarlberg in Dornbirn.** Tel. 92.
- Leitender Beamter: Dr. Fussenegger Bruno.

B. Hauptverband der Angestelltenkrankenkassen.

Wien, IX. Rölingasse 13. Tel. A-13-5-40.

Obmann: Derzeit nicht bestellt.

Obmannstellvertreter: Dr. Schneider Theodor.

Geschäftsführer: Humitsch Georg.

Dem Hauptverband der Angestelltenkrankenkassen gehören an:

Wien:

1. **Angestelltenkrankenkasse für Handel, Verkehr und öffentlichen Dienst in Wien.** IX. Rölingasse 13. Tel. A-13-5-40 Serie.
- Leitender Beamter: Untermüller Karl.

2. **Angestelltenkrankenkasse für Industrie und Gewerbe in Wien.** I. Bildprenmarkt 2. Tel. U-20-5-95 Serie.
- Leitender Beamter: Dr. Böhm Herbert.

3. **Angestelltenkrankenkasse für Finanzwesen und freie Berufe in Wien.** I. Graben 19. Tel. U-21-5-15 Serie.
- Leitender Beamter: Lunzer Richard.

Niederösterreich und Burgenland:

4. **Angestelltenkrankenkasse für Niederösterreich und das Burgenland in Wien.** V. Hauslabgasse 7-9. Tel. U-46-5-87.
- Leitender Beamter: Volke Oskar.

Kärnten:

5. **Angestelltenkrankenkasse für Kärnten in Klagenfurt.** Bahnhofstraße 59. Tel. 621.
- Leitender Beamter: Mall Josef.

Leitender Beamter: Greissel Hans.

Österreich:

6. **Österreichische Angestelltenkrankenkasse.** Linz, Rainestraße 21. Tel. 75-90, 75-91.
- Leitender Beamter: Dr. Kisliner Franz.

7. **Angestelltenkrankenkasse für Salzburg.** Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 11. Tel. 690, 691.
- Leitender Beamter: Runk Anton, Reg.-R.

Steiermark:

8. **Angestelltenkrankenkasse für Steiermark in Graz.** Graz, Joanneumring 18. Tel. 53-06 Serie.
- Leitender Beamter: Beshovar Karl.

Leitender Beamter: Dr. Höller Arnulf, Landesreg.-R.

Tirol:

9. **Angestelltenkrankenkasse für Tirol in Innsbruck.** Wilhelm-Greif-Straße 23. Tel. 700, 701.
- Leitender Beamter: Weber Hans.

Leitender Beamter: Kle Ern.

Vorarlberg:

10. **Angestelltenkrankenkasse für Vorarlberg in Bregenz.** Bahnhofstraße 35. Tel. 351.
- Leitender Beamter: Tomaschell Josef.

Leitender Beamter: Sauter Josef.

Sonderversicherungsanstalten:

N. B. Dem Hauptverbande der Angestelltenkrankenkassen gehören auch die unter E. und F. angeführten Sonderversicherungsanstalten an. Zur Besorgung gemeinsamer Angelegenheiten der Krankenversicherung wurden folgende **Arbeitsgemeinschaften** errichtet:

Arbeitsgemeinschaft der Arbeiterkrankenkassen für Wien. (Obmann und Vorstand zur Zeit der Drucklegung noch nicht bestellt.) Dieser gehören die unter A 1 bis 5 angeführten Kassen an.

Arbeitsgemeinschaft der Angestelltenkrankenkassen für Wien. Obmann: Ing. Griesl Erich. Dieser gehören die unter B 1 bis 3 angeführten Kassen an.

Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen für Niederösterreich und das Burgenland. Wien, I. Wipplingerstraße 28. Tel. U-21-5-60 Obmann: Gottwels Franz.

Leitender Beamter: Barth Otto.

Dieser gehören die unter A 7, 12 bis 21 und B 4 genannten Kassen an.

Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen für Kärnten, Klagenfurt, Bismarckstr. 7. Tel. 740, 10, 159, 12-10. Obmann: Leier Spiwosser.

Leitender Beamter: Dr. Tantl Ferdinand.

Dieser gehören die unter A 8 und B 5 genannten Kassen an.

Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen für Oberösterreich. Linz, Bethlehemstraße 37. Tel.

U. o. Regierungskommissär: Berghammer Stefan.

Dieser gehören die unter A 25, 26 und B 6 genannten Kassen an.

Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen für Salzburg. Salzburg, Franz-Josef-Straße 39. Tel.

Obmann: Struber Hermann.

Dieser gehören die unter A 27, 28 und B 7 genannten Kassen an.

Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen für Steiermark. Graz, Mariengasse 6. Tel.

U. o. Regierungskommissär: Gaier Emmerich.

Leitender Beamter: Krenn Peter.

Dieser gehören die unter A 29 und B 8 genannten Kassen an.

Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen für Tirol. Innsbruck, Museumsstraße 33.

U. o. Regierungskommissär: Dr. Koch Friedrich.

Dieser gehören die unter A 41 und B 9 genannten Kassen an.

Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen für Vorarlberg. (Obmann und Vorstand zur Zeit der Drucklegung noch nicht bestellt.) Dieser gehören die unter A 42 und B 10 genannten Kassen an.

Die Versicherungsanstalt der Presse gehört hinsichtlich ihrer Tätigkeit auf dem Gebiete der Krankenversicherung für das Gebiet der bundesunmittelbaren Stadt Wien der „Arbeitsgemeinschaft der Angestelltenkrankenkassen für Wien“, für das Gebiet der einzelnen Länder den für diese errichteten Arbeitsgemeinschaften der Krankenkassen an.

II. Sozialversicherung der Eisenbahnbediensteten.

Für das gesamte Bundesgebiet:

Krankenkasse der Österreichischen Bundesbahnen. (Betriebskrankenkasse im Sinne des § 52 des Arbeiters-Krankenversicherungsgesetzes.)

Vorstand: Wien, I. Schwarzenbergplatz 3. Tel. U-17-500.

Krankenkassen-Verrechnungsstelle der Österr. Bundesbahnen: Wien, X. Ghegplatz 4. Tel. U-42-5-60.

Obmann: Unbesetzt.

Sanitätschef: Dr. med. et. jur. Kreittner Gustav.

Bewirkt: a) die Versicherung der im Dienstverbande stehenden und der im Aufstand befindlichen Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen und deren Familienangehörigen für den Krankheitsfall, wobei die Grundjäge des Gesetzes vom 13. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 311, und dessen Nachträge maßgebend sind.

b) die Versicherung der Taglohnbediensteten und ihrer Angehörigen für den Krankheitsfall, wobei die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, maßgebend sind.

Krankenkasse für Bedienstete und Arbeiter der städtischen Straßenbahnen in Wien.

Wien, VIII. Schlesingerplatz 5. Tel. A-23-0-89.

Vorsitzender des Vorstandes: Dr. Schindler Josef, Ob.-Mag.-R.

Amtsleiter: Dr. Schwarzl Josef, Mag.-R.

C. Arbeiterversicherungsanstalt.

Wien, XX. Webergasse 2-6. Tel. A-49-5-80.

Obmann: Pengauer Josef, Bundeswirtschaftsrat, Vizepräsident des Gewerkschaftsbundes.

Zweiter Obmann: Geißler Johann, Komm.-R., Rat der Stadt Wien. Dritter Obmann: Schreier Franz, Gewerkschaftssekretär.

Generalsekretär: Dr. Reich Josef, Bundesminister, Präsident des Kriegsgeschädigtenfonds, Priv.-Doz., Hofr. (heute beurlaubt). Generalsekretär-Stellvertreter: Dr. Kolbacher Alois, Reg.-Rat.

Geschäftsstelle in Salzburg, Faberstraße 20. Tel. 695-697.

Geschäftsstelle in Graz, Hans-Sachs-Gasse 1. Tel. 22-05, 32-21, 06-14.

Unfallkrankenhaus: Wien, XX. Webergasse 2-6. Tel. A-49-5-80.

Leiter: Dr. Böhler Lorenz, Primarius, a. o. Univ.-Prof.

Orthopädisches Spital, Graz. Theodor Körner-Straße.

D. Angestelltenversicherungsanstalt.

Wien, V. Blechurmrgasse 11. Tel. U-46-5-85.

U. o. Regierungskommissär und leitender Beamter: Dr. Schmid Hans.

E. Versicherungsanstalt der Presse.

Wien, I. Hofburg, Schweizerhof, II. 21. Tel. R-26-5-60.

Obmann: Goworka Otto, Chefredakteur.

F. Versicherungsanstalt für Pharmazeuten.

Wien, VI. Laimgrubengasse 27. Tel. A-3-5-20.

Obmann: Dr. et Ph. Mr. Pörlisch Hans.

Leitender Beamter: Ph. Mr. Geyer Walter.

Als freie Vereinigung von Krankenkassen besteht die

Reichssekretariate der Wahlkassen Österreichs.

Wien, VII. Kaiserstraße 8, 3. Stiege, Tür 30. Tel. B-30-7-69.

Obmann: Preyer Hans, Rat der Stadt Wien.

Secretary: Dr. Michael Hans Paul, Geschäftsführer des Hauptverbandes der Arbeiterkrankenkassen Österreichs

Der Reichssekretariate gehören an:

Wiener Vereinskrankenkasse in Wien. VI. Königsgasse 10.

Gewerbliche Krankenkasse für Niederösterreich in Baden. Steiermarkstraße 6. Tel. 215 und 262.

Salzburger Vereinskrankenkasse in Salzburg. Wohl Dietrich-Straße 13. Tel. 15-79.

Krankenkasse der Wiener Lokalbahnen.

Wien, XII/1 Eichenstraße 1. Tel. A-37-5-25.

Obmann: Raminger Karl, Bahnhofsvorstand

Krankenkasse der Eisenbahn Wien-Aspang.

Wien, III. Aspangstraße 33. Tel. U-11-400, 11-401.

Obmann: Höchl Mag., Direktor.

Krankenkasse der Steyrtalbahn.

Steyr, Stadtplatz 20-22. Tel. 11.

Obmann: Unbesetzt.

Krankenkasse der Salzburger Eisenbahn- und Tramway-Gesellschaft.

Salzburg (Vokalbahnhof). Tel. 77.

Obmann: Ing. Küchel Ernst.

Krankenkasse für die Bediensteten und Arbeiter der Zillertalbahn.

Leubnitz (Direktionsgebäude). Tel. 11.

Obmann: Brutschina Ludwig, Ob.-Inf.

Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen.

Wien, VI. Linke Wienzeile 52. Tel. A-30-5-44/46.

U. o. Regierungskommissär: Dr. Harrer Alois, Min.-R.
Direktor: Dr. Hankovský Anton, Hofr.

Pensionsinstitut der österr. Privatbahnen.

Wien, VI. Linke Wienzeile 48. Tel. A-30-5-44, A-30-5-45.

Obmann: Bauer Franz, Hofr.
Geschäftsführender Beamter: Dr. Häckel Walther.

Pensionsinstitut der Grazer Tramwagengesellschaft.

Graz, Steyergasse 114. Tel. 22-46 und 414.

Obmann: Dr. Schuster Ernst, Rechtsanwalt
Geschäftsführer: die Grazer Tramwagengesellschaft.

Pensionsinstitut der Elektrizitäts- und Straßenbahngesellschaft in Linz.

Museumsstraße 6-8. Tel. 60-40.

Obmann: Dr. Falkenhamer Ferdinand, Präsident der Gesellschaft,
Mitglied des Bundeswirtschaftsrates, Großindustrieller, Wien.
Geschäftsführer: die Elektrizitäts- und Straßenbahngesellschaft.

III. Sozialversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Angestellten.

(Landarbeiterversicherungsgesetz siehe B. G. Bl. Nr. 235/28 und B. G. Bl. Nr. 253/29.)

A. Reichsverband der Landwirtschaftskrankenkassen Österreichs.

Wien, I. Seilergasse 2-4. Tel. U-29-5-70.

Präsident: Hoban Hermann, Inspr.-R.

Präsidentstellvertreter: Ing. Dr. Hengl Franz, Rat der Stadt Wien.

Sekretär: Dr. Ventres Erich.

Geschäftsführer: Altmutter August.

Verbandskassen:

Landwirtschaftskrankenkasse für Wien.

Wien, XX. Webergasse 4. Tel. A-41-5-84.

Publikationsorgan: Umtsblatt der Stadt Wien

U. o. Regierungskommissär: Hoban Hermann, Präsident des Reichsverbandes der Landwirtschaftskrankenkassen Österreichs.
Leitender Beamter: Müller Ernst.

Landwirtschaftskrankenkasse für Niederösterreich.

Wien, I. Seilergasse 2-4. Tel. U-29-5-70.

Obmann: Gehetmayer Franz, Landwirt, Bezirksbauernkammer-Obmann.

Direktor: Dr. Jinfür Karl.

Landwirtschaftskrankenkasse für Oberösterreich.

Linz, Spittelwiese 6/II. Tel. 74-61.

Obmann: Huber Hans.

Leitender Beamter: Malik Rudolf.

Landwirtschaftskrankenkasse für Salzburg in Salzburg.

Gabesstraße 20. Tel. 68.

Obmann: Niglinger Johann, ökon.-R., Fisch.

Leitender Beamter: Fessner Karl.

Landwirtschaftskrankenkasse für Steiermark.

(Besorgt die Geschäfte der Landarbeiterversicherungsanstalt für Steiermark.)

Graz, Paulustorgasse 4. Tel. 60-25 Serie.

Obmann: Dr. Neumann Günther, Rechtsanwalt.

Obmannstellvertreter: Rechner Josef, Landtagsabgeordneter;
Dr. Fessner Leonhard, Agraringenieur.

Direktor: nicht bestellt.

Direktorstellvertreter: Heu Franz.

Eigenes Unfallspital in Kallwang und Heilstätte für Rheumaerkrankungen (Rheumastation) in Maria-Trost.

Landwirtschaftskrankenkasse für Kärnten.

Klagenfurt, Rosentalerstraße 10. (Postfach 167.) Tel. 13-36.

U. o. Regierungskommissär: Graf Ferdinand.

Direktor: Mikuta Hans

Landwirtschaftskrankenkasse für Tirol.

Innsbruck, Hoßburg. Tel. 24-77.

Obmann: Gehe Johann.

Direktor: Dr. jur. Koch Erich.

Landwirtschaftskrankenkasse für Vorarlberg.

Bregenz, Römerstraße 7a. Tel. 124.

Obmann: Vogel Adolf.

Leitender Beamter: Huter Alfred.

Landwirtschaftskrankenkasse für das Burgenland.

Eisenstadt, Johann Permayer-Straße 5. Tel. 68.

Obmann: Wagner Johann, Landesrat.

Direktor: Wimmer Josef.

Nicht dem Reichsverbande angehörig:

A. Landesverband für landwirtschaftliche Krankenfürsorge in Oberösterreich.

Wels, Rainerstraße 1. Tel. 49.

Obmann: Weiß Karl, Landolt, Weißkirchen bei Wels.

Leitender Beamter: Dr. Doppelbauer Max.

B. Linzer Landesverband für landwirtschaftliche Krankenfürsorge in Oberösterreich.

Linz, Weingartshofstraße 2. Tel. 70-43 und 70-45.

Obmann: Blöchl Johann, Bundeswirtschaftsrat, ökon. in Welsberg, O.-S.

Leitender Beamter: Pfeifer Friedrich.

B. Landarbeiterversicherungsanstalten:

1. Landarbeiterversicherungsanstalt für Wien, Niederösterreich und Burgenland in Wien.

IV. Schwindgasse 5. Tel. U-42-2-27 und U-47-4-75.

Präsident: **Manrhofer Franz**, Staatsrat, Gutsbesitzer in Höftra, Post Aischbach, N. S.
Direktor: Dr. Lasnecik Julius, Min.-R.

2. Landarbeiterversicherungsanstalt für Oberösterreich in Linz.

Weingartshoferstraße 2. Tel. 70-13 und 70-45.

Präsident: Dr. Lorenzini Franz, Landesrat.
Geschäftsführer: Präsidentstellvert.: Buchal Johann, Bundeswirtschaftsrat.
2. Präsidentstellvert.: Buchmayr Josef.
Direktor: Dr. Walter Hans.

3. Landarbeiterversicherungsanstalt für Steiermark.

(Büraugemeinschaft mit der Landwirtschaftskrankenkasse für Steiermark.)
Graz, Paulustorgasse 4. Tel. Serie 60-25.

Präsident: Dr. Nemanisch Günther, Rechtsanwalt.

Vizepräsidenten: Krainer Josef, Kammerpräs.; Jakobitsch Karl, Grundbes.; Geschäftsführender Direktorstellvertreter: Heu Franz.

4. Landarbeiterversicherungsanstalt für Kärnten in Klagenfurt.

Büraugemeinschaft mit der Landwirtschaftskrankenkasse für Kärnten in Klagenfurt.

Präsident: Plosch Lorenz.
Direktor: Mikuta Hans.

5. Landarbeiterversicherungsanstalt für Salzburg, Tirol und Vorarlberg in Innsbruck.

Büraugemeinschaft mit der Landwirtschaftskrankenkasse für Tirol in Innsbruck.

Briznerstraße 1/1. Tel. 24-77.
Präsident: Arnold Josef, Gutsbesitzer, Terfens, Tirol.
1. Vizepräsident: Amann Gebhard, Hohenems, Vorarlberg.
2. Vizepräsident: Nütinger Johann, Fusch, Salzburg.
Leiter: Dr. jur. Koch Erich.

C. Versicherungsanstalt für Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in Wien.

(Angestelltenversicherungsgesetz, siehe B. G. Bl. Nr. 232/28 und § 343, Abf. 4, GSVO.)

1. Minoritenplatz 3. Tel. U-20-1-43, U-21-2-62.

Obmann: Dr. Pankh Anton, Vizepräsident.

Direktor: Sponner Alfred, Reg.-R.

IV. Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten.

(Gesetz, siehe B. G. Bl. Nr. 10/33.)

Hauptgeschäftsstelle: Wien, VIII. Wickenburggasse 8. Tel. A-27-5-20 Serie.

Publikationsorgan: „Mitteilungen der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten“.

Präsident: Dr. Krelschmer Adolf, Sekt.-Chef i. R.

Vizepräsidenten: a) aus der Gruppe der Versicherungsvertreter: Dr. Schauer-Schöberlechner Hans, Min.-R.; Kolar Cécile, Kontr.;

b) aus der Gruppe der Dienstgebervertreter: Dr. Hofbauer Franz, Min.-R.

Generaldirektor: Dr. Korschinek Alfred, Min.-R.

Generaldirektor-Stellvertreter: Dr. Fügner Gustav, Reg.-R.

Chefarzt: Dr. Murgl Erwin, Med.-R.

Landesvorstand für Wien, Niederösterreich und Burgenland.

Wien, VIII. Wickenburggasse 8. Tel. A-27-5-20 Serie.

Vorsitzender: Dr. Kohler Max, L.-Ob.-Reg.-R.
Direktor: Dr. Huber Paul, Sekt.-R.

Landesvorstand für Steiermark.

Graz, Schönaugasse 7. Tel. 43-83.

Vorsitzender: Dr. Manrhofer-Gründlheil Heinrich, L.-R.-Vizepräs. i. R.
Direktor: Dr. Taeuber Viktor.

Landesvorstand für Oberösterreich.

Linz, Hessenplatz 5. Tel. 73-63.

Vorsitzender: Dr. Eggl Adolf, Hofr.
Direktor: Schwoinig Hubert, Major i. R.

Landesvorstand für Tirol.

Innsbruck, Hofburg. Tel. 796.

Vorsitzender: Tschurtschenthaler Leo, wirkl. Hofr.
Direktor: Klinig Leopold, Obstl. i. R.

Landesvorstand für Kärnten.

Klagenfurt, St. VeiterRing 5. Tel. 548.

Vorsitzender: Scarpelli Clemens, Hofr.
Direktor: Michler Alois.

Landesvorstand für Salzburg.

Salzburg, Reitzenplatz 1. Tel. 534.

Vorsitzender: Dr. Haasner Oskar, Hofr.

Direktor: Gerber Lothar, Obstl. i. R.

Landesvorstand für Vorarlberg.

Bregenz, Kirchstraße 28. Tel. 637.

Vorsitzender: Dr. Lanzchner Philipp, wirkl. Hofr.

Direktor: Geiger August.

V. Versicherungsanstalt des Österr. Notariates (Notare u. Notariatsanwärter).

(Gesetz, siehe B. G. Bl. Nr. 317/26 und B. G. Bl. I, Nr. 70/34.)

I. Rathausplatz 8. Tel. B-45-2-78. — Einreichungsstunden täglich von 9-13 Uhr.

Präsident: Dr. Spurny Anton, öffentl. Notar.

Vizepräsident: Dr. Reichel Eduard, öffentl. Notar.

Kanzleileiter: Habiger Karl.

VI. Krankenfürsorgeanstalt der Angestellten und Bediensteten der Stadt Wien.

VIII. Schlesingerplatz 5-6. Tel. A-23-0-89.

Vorsitzender des Vorstandes: Dr. Schindler Josef, Senatsrat; Direktor: Dr. Schwarzl Josef.